Portef N°16

ÜBER

AUDOENS LEBENSBESCHREIBUNG

DES

HEILIGEN ELIGIUS.

INAUGURAL-DISSERTATION

WELCHE

MIT BEWILLIGUNG EINER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT DER VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

ZUR ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE MIT DEN ANGEHÄNGTEN THESEN

AM 12. NOVEMBER 1872 UM 12 UHR MITTAGS

ÖFFENTLICH IN DER AULA DER UNIVERSITÄT VERTHEIDIGEN WIRD

OSCAR REICH

AUS BERLIN

GEGEN

RICHARD MAHRENHOLTZ, DR. PHIL.
EDMUND VENEDIGER, DR. PHIL.

HALLE,

BUCHDRUCKEREI DES WAISENHAUSES.

1872.

Vita.

Natus sum ego Fridericus Oscarus Reich Berolini die XXIV mensis Novembris anni hujus saeculi XXXXVIII. Parentes veneror superstites patrem Georgium Ottomarum, qui inter intimos regios sanitatis consiliarios constitutus artem medicorum profitetur, matrem Idam e gente nobili Ammoniana ortam. Fidei addictus sum evangelicae. Primordiis literarum in schola privata Grutzmacheriana imbutus puer octo annorum gymnasium regium Friderico-Guilelmum in patria urbe situm adii, quod maturitatis testimonio munitus ante hos sex annos reliqui. Studia dehinc academica Berolini, Jenae, Halis Saxonum persecutus sum excepto tempore belli recentissimi, per quod, maximam partem in ipsa Francogallia, stipendia merui. Interfui lectionibus imprimis vv. ill. H. Bonitzii, Kunonis Fischeri, M. Hauptii, A. Kirchhofii, L. de Rankii, A. Trendelenburgii, H. Ulricii, J. Zacheri, lectionibus et exercitationibus diplomaticis beati Philippi Jaffé, historicis vv. ill. J. G. Droyseni, E. Duemmleri, Ad. Schmidtii, romanis v. ill. Th. Mommseni. Quibus viris omnibus, optime de me meritis, semper habebo gratias quam maximas.

Theses.

I.

Gorgiam non philosophum sed irrisorem Eleatarum habendum esse.

II.

T. Livium in describenda ea parte secundi belli punici quae in Africa gesta est, Polybium potissimum secutum esse.

III.

Errare eos, qui S. Gallum nonagenarium circa annum 640 mortuum esse dicunt.

IV.

Fridericum Guilelmum magnum electorem Brandenburgicum contentionis quae dicitur extendentium (cf. J. G. Droysen, Geschichte der preussischen Politik 3. 3. 356 sq.) eo tantum consilio participem fuisse, ut insidiis francogallicis contra Batavorum securitatem motis obviam iret.

V.

In ineundo foedere principum germanicorum Fridericum magnum dissolvendi imperii sancti romani rationem habuisse.

Schon Sybel hat in seiner Vorrede zu der Löbellschen Arbeit über Gregor von Tours auf den eigenthümlichen Verlauf aufmerksam gemacht, den die Erforschung der Merovingerzeit genommen hat. Zwei Nationen wetteifern in dem Studium dieser Epoche: eine Reihe der wichtigsten Resultate, vorzugsweise auf dem Gebiete der Rechts- und Verfassungsgeschichte, ist zu Tage gefördert; und doch ist die kritische Erforschung der Quellen selbst, die doch sonst vorzugsweise beliebt ist, hier verhältnissmässig im Rückstand. Noch gelten über den Werth eines grossen Theils der hier einschlägigen Schriftdenkmäler die Ansichten, die die grossen französischen Gelehrten aus dem Zeitalter Ludwigs XIV. zuerst ausgesprochen haben. So eingehende Untersuchungen diese auch theilweis über die Echtheit des ihnen vorliegenden Materials führten: man wird heute doch nicht verkennen, dass sie sich dabei mit von Gesichtspunkten leiten liessen, welche zuletzt darauf hinausliefen, die geschichtliche Wahrheit zur Folie eines Doktrinarismus werden zu lassen, der im Wesentlichen durch die Anforderungen der Eitelkeit diktiert war. Das objektive Ergebniss dieser Bestrebungen war die Herausbildung einer Methode, die wichtige Forderungen unserer heutigen Kritik begründete und doch wieder der subjektiven Willkür in der Beurtheilung des Echten und Unechten einen Spielraum liess, der den wissenschaftlichen Charakter der Forschung nahezu aufzu-

heben drohte. Dabei war sich diese altfranzösische Schule des verhältnissmässigen Unwerthes späterer und abgeleiteter Quellen nicht klar genug bewusst; und so würde dem heutigen Historiker, der an eine Sichtung des von ihr zusammengetragenen Materials ginge, zumeist die, wenn man will, traurige Aufgabe zufallen, einen grossen Theil der ehemals geschätzten Quellen als wenig brauchbar zu erweisen: aber zugleich wird ihn die Hoffnung tragen, dass doch vielleicht manches Schriftwerk für die Forschung nutzbar gemacht werden kann, was die Willkür früherer Zeiten aus ungerechtfertigten Gründen mehr oder minder verdächtigte. Noch jüngst hat Monod [1] durch Arbeiten seiner Schüler von Neuem den Beweis führen lassen, dass die Le Cointesche Hypothese, im Gregor von Tours interpolierte Stücke zu haben, unbegründet ist; und man darf die Hoffnung laut werden lassen, dass diese rettende Thätigkeit der modernen Kritik hiermit noch nicht abgeschlossen ist. Ich wage im Folgenden, diese Erwartung als nicht ganz ungerechtfertigt zu erweisen.

Zu den wenigen Gestalten, die die gesta Francorum in der Periode, wo sie uns Hauptquelle werden, neben den Königen hervortreten lassen, gehört der Bischof Audoen von Rouen. Das Ansehen, das ihm seine hohe geistliche Stellung gab, nützte er, um in den stürmischen Zeiten, die der Schlacht von Tertri vorangehen, als Anhänger Ebruins, als Vermittler zwischen Waratto und Gislemar, in hervorragender Weise politisch thätig zu sein. [2] Auch andere Denkmäler des siebenten Jahrhunderts reden von ihm. [3]

---

1) Anzeige im Literarischen Centralblatt 1872. 819. Sybel, Hist. Zeitschrift 1872. 415.

2) Gesta francorum 45. 47.

3) Vita Eligii I, 13. Fredegar 78. Jonas, vita Columbani 50. Vita El. I, 8. Siehe im Anhang Anmerkung 1.

Wie es damals nicht selten war, führte er noch einen zweiten Namen, Dado. Sein Vater Autharius war in Eussy an der Marne begütert: seine drei Söhne waren noch Kinder, als der flüchtige Columban bei ihm vorsprach und auf Wunsch der frommen Mutter Aiga den Geschwistern seinen Segen ertheilte. Als Jüngling kam Dado an den Hof Chlothars II. Bald glückte es ihm hier zu Ansehen zu gelangen: zwei der wenigen uns überkommenen merovingischen Originalurkunden nennen ihn als Kanzler Dagoberts I.[1] 640 tritt er in den fränkischen Episcopat;[2] theilweise erkennt man jetzt noch die verblichenen Züge des landesherrlichen Ediktes, das vor mehr denn zwölfhundert Jahren den Streit beendigte, den Audoen für die Rechte seines Bisthums Rouen führte.[3]

Am Hofe hatte der junge Dado in dem Münzmeister Eligius[4] einen väterlichen Freund gefunden; Typen aufgefundener Münzen Dagoberts I. und Chlodwigs II.[5] sprechen von seiner amtlichen Thätigkeit. Zugleich mit seinem Schützling wurde auch er zum Bischof geweiht; ihm fiel der Sprengel von Vermandois und Noyon zu. Bis zu seinem Tode, der nach 656 erfolgte, blieb er in dieser Stellung. Eine Lebensbeschreibung dieses Mannes, von seinem Schüler Audoen verfasst, hätte gegründeten Anspruch, zu unseren besten historischen Fundgruben gerechnet zu werden.

---

1) Mon. Germ. Diplom. I, 16. 18.

2) Le Cointe, Annales ecclesiastici francorum III, 106.

3) Pardessus, diplomata aetatis Merovingicae II, 111.

4) Eine ausführlichere Darstellung seines Lebens findet man bei Gfrörer, Kirchengeschichte 3. 469, der Audoen ohne Grund zu einem Mönch macht; Neander, Denkwürdigkeiten 3. 107. Vgl. Potthast, bibliotheca S. 680.

5) S. deren Verzeichniss bei Soetbeer, Forschungen 1. 609. Nr. 32. 37. 42—47. 49. Man muss annehmen, dass die Münzen Chlodwigs II. vor 640 geschlagen sind. Der auf den Münzen üblicheren Schreibart des Namens „Eligius“ bin ich gefolgt.

Die Hoffnung, dieses schätzbare Werk erhalten zu sehen, erscheint nicht trügerisch. Noch besitzen wir ein Leben des Eligius, von dem wenigstens die Handschriften behaupten, dass Audoen sein Verfasser sei. Sie sind niemals geradezu der Lüge bezichtigt worden: und doch war es mit der Verwerthung der vermeintlichen Arbeit Audoens immer eine eigene Sache. Le Cointe namentlich hat in seiner fränkischen Kirchengeschichte [1] die schon vor ihm aufgestellte Ansicht ausgeführt, die vita [2] sei interpoliert. Ihm folgten die späteren Herausgeber derselben: de la Barre und Ghuesquière; Sarvaas schliesst sich in seiner fleissigen, wenn auch zuweilen unkritischen Dissertation [3] rückhaltslos ihrer Meinung an. Rettberg erklärte sich in gleichem Sinne, es in seiner Skepsis sogar nur als Möglichkeit hinstellend, dass unserer vita ein echter Bericht Audoens zu Grunde liege; [4] in der jüngst erschienenen Promotionsschrift Brosiens, [5] deren letzter Theil vielleicht zu grosse Aufgaben bewältigen will, wird das Vorhandensein interpolierter Stücke in

1) Ann. eccles. Franc. III, 40. 105. 175.

2) Abgedruckt ist sie bei Surius, de sanctorum vitis VI. mit willkürlichen Aenderungen des Herausgebers, daher für den wissenschaftlichen Gebrauch ungeeignet; ferner bei D'Achery spicilegium V. (ed. II. tom. II. edidit de la Barre, mit Anmerkungen). Dieser Ausgabe bin ich gefolgt. Im Wesentlichen übereinstimmend mit ihr ist die von Ghuesquière (act. sanct. Belg. III.) besorgte, der im ersten Buch und II, 1—28 dieselbe Kapiteleintheilung wie D'Achery hat.

II, 29 sq. — II, 40 in D'Achery entspricht II, 30. — II, 41. Ghuesq.
II, 41. — fin. „ „ II, 43. — fin. „

Diese beiden Abdrücke sind nicht schlecht: sie beruhen auf guten Handschriften (Dr. Arndt). Das Kapitelverzeichniss bei D'Achery pag. 151 sq. entspricht übrigens der von Ghuesquière gewählten Eintheilung.

3) Sarvaas, disquisitio de vita et scriptis Eligii, episcopi Noviomagensis. Amstelodami 1859.

4) Kirchengeschichte Deutschlands II, 508 (vgl. Potthast bibl. 680.)

5) H. Brosien, Kritische Untersuchung der Quellen zur Geschichte des Fränkischen Königs Dagobert I. Göttingen 1868.

der Lebensbeschreibung kurzweg als ausgemachte Sache behandelt.

Nicht leicht wird sich die Forschung mit diesem Resultat zufrieden geben. Unwillkürlich wird man weiter gedrängt zu fragen: sind denn die der Interpolation nicht verdächtigten Stücke nun wirklich echt? oder haben wir in Allem nur eine spätere Ueberarbeitung vor uns? und, ist dies der Fall, zu welchem Zweck wurde diese Ueberarbeitung gemacht? aus rein stilistischen Gründen oder waren dabei noch andere Motive im Spiel? ist vielleicht das Ganze nur eine Fälschung? Es schien mir lohnend in diesem Sinne an die Untersuchung der vita heranzugehen.

Sprachliche Gründe scheinen zu rathen, das Heiligenleben, wie es vorliegt, unbedingt dem Audoen abzusprechen. Die beiden Urkunden, deren Originale noch heute seinen Namen als Kanzler zeigen,[1] sind in einem so barbarischen Latein verfasst, dass man mit Recht zweifeln kann, ob denn auch unsere ziemlich korrekt geschriebene vita aus derselben Feder geflossen ist. Doch wurden nicht selten merovingische Texte von Abschreibern nach strengeren Regeln der Grammatik verbessert, ohne dass damit auch nur im Geringsten sachlich etwas geändert wurde.[2] Die im Vergleich mit der Urkundensprache klassisch zu nennende Diktion aller uns erhaltenen Heiligenleben aus dem siebenten Jahrhundert wird hierin sicher zum Theil ihre Erklärung finden.

Handschriften. Die zahlreichen Handschriften, die von unserer vita existiren — es giebt deren mehr als dreissig — stimmen im Wesentlichen überein. Der beste uns erhaltene Codex stammt aus dem neunten Jahrhundert; er ist jetzt in Brüssel und enthält die gedruckte vita in

1) Mon. Germ. diplomata I, 16. 18.

2) Mittheilung des H. Dr. Arndt. Vgl. Sickel, Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften B. 47, 568.

zwei Büchern mit den beiden Briefen. Angehängt ist eine andere Lebensbeschreibung mit dem Titel: Incipit alterius manu conscripta vita S. Elegii rhetorice atque commatice expolita liber III, von einem anderen Verfasser, vollkommen werthlos, von den Bollandisten mit Recht als inepta bezeichnet. Der Anfang des ersten Buchs bis cap. 15 med. ist verloren,[1] doch ist dieser aus anderen Handschriften bekannt. Wenn auch einige jüngere Abschreiber hier und da durch Weglassung ihnen überflüssig erscheinender Stellen kürzten,[2] so muss doch als feststehend betrachtet werden, dass die schriftliche Ueberlieferung uns nicht berechtigt, Interpolationen in unserer Schrift anzunehmen.

Noch hat Niemand Stellen in derselben aufgefunden, die man mit genügender Sicherheit einer späteren Zeit zuweisen könnte: nur aus der Natur des Ganzen können die Gründe hergeleitet werden, auf die sich die über sie verbreitete Ansicht stützen darf. Lassen sich vielleicht einzelne Stücke bezeichnen, die den Zusammenhang der Erzählung in durchaus unmotivirter Weise unterbrechen, die mit der Disposition der Arbeit in unvereinbarem Widerspruch stehen?

Disposition. Zu natürliche Anlehnungspunkte bietet die zeitliche Folge der Ereignisse dem Biographen dar, als dass es ohne Künstelei möglich wäre, dieselbe durchaus zu vernachlässigen. Auch Audoen hat sie nicht gänzlich ausser Acht gelassen: nach seinen eigenen Worten[3] bildet die Erhebung des Eligius auf den bischöflichen Stuhl die historische Grenzscheide zwischen den im ersten und zweiten Buch erzählten Begebenheiten.

---

1) Mittheilung des H. Dr. Arndt.

2) Nach Ghuesquière fehlt in einigen Handschriften I, 9. — I, 10. Id etiam in peregrino sq.

3) Praef. II. fin. Satis sufficiat priori libro ea tantum exposuisse quae sub habitu saeculari gesserit; nunc vero de his, quae in episcopatu egerit, haec prima conveniunt.

Erstes Buch. Mit leichter Mühe kann man das erste Buch in eine Reihe chronologisch scharf begrenzter Abschnitte theilen. Die ersten acht Kapitel behandeln die Lebensgeschichte des Eligius bis zum Tode Chlothars II. Kurz berichtet er über seine Heimath und Eltern; seine Kindheit giebt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass (cf. cap. 3 in.); als heranwachsender Jüngling einige Jahre beim Münzmeister Abbo in Lehre stehend, verlässt er diesen und geht nach Neustrien, wo er durch Vermittlung des königlichen Schatzverwalters Bobbo mit dem Könige selbst bekannt wird (cp. 4, 5 in). Zwei goldenen Sesseln, die er für diesen verfertigte, verdankt er sein Emporkommen am Hof. In reiferem Jünglingsalter beginnt er sich einer ausgesprochen asketischen Richtung hinzugeben.

Die Ereignisse unter König Dagobert I. reichen bis zum zwei und dreissigsten Kapitel. Mit einer ziemlich umschweifig angelegten allgemeinen Schilderung eröffnet dieser Theil (— I, 12 fin.). Hieran schliesst sich die Aufzählung des einzelnen Bemerkenswerthen: seiner diplomatischen Thätigkeit in der Bretagne und der einzelnen Klostergründungen.[1]

Auch hier ist ein chronologischer Faden unverkennbar. Die Gründung, oder vielmehr Renovation der Martialiskirche wird lose angereiht. Die erste Hälfte des sechszehnten Kapitels hängt schon durch ihren specifisch subjektiven Charakter nur lose mit der Erzählung zusammen. Mit einer allgemeinen Charakteristik des Eligius schliesst der eigentlich historische Theil dieser Periode ab, als dessen Ergänzung das zwei und dreissigste Kapitel betrachtet werden kann.

1) Cap. 15. Gründung von Solignac. c. 17 in. Isto igitur coenobio in cuncto opere perfecto coepit. c. 18. Cuncto opere monasterii peracto aedificavit. Wenn Le Cointe diese Klostergründungen bestimmten Jahren zuweist, so ist dies durch die Annalenform, an die er sich band, hinlänglich erklärt.

Noch aber hält Dado seine Aufgabe nicht für abgeschlossen, noch seinen Freund nicht hinlänglich gegen alle Verdächtigungen gesichert. War auch Eligius leider selbst kein Mönch gewesen, so trieb er doch strenge Kasteiungen (c. 20. fin. 21. 22), und dass Gott daran Wohlgefallen hatte, bezeugten vielfache Wunder,[1] die, wie sie das Gerücht lieferte, ohne greifbare chronologische Bestimmung[2] in das Buch aufgenommen sind.

Diese vorzugsweise apologetische Tendenz beherrscht auch den dritten Theil, der die Begebenheiten unter König Chlodwig II. erzählt (I, 33 – lib. I. fin.). Die Verdienste zu zeigen, die sich Eligius als Laie sowohl wie als Bischof (I, 33) um die Orthodoxie erworben hat, ist hier offenbar für Audoen die Hauptsache; nachdem er dieser Aufgabe gerecht geworden, legt er für's Erste wenigstens seine Feder nieder; der Leser wird plötzlich auf ein zweites Buch verwiesen, wo hauptsächlich seine bischöfliche Thätigkeit dargestellt werden soll.[3] Wir wissen schon, wo das erste Buch dieser Aufgabe vorgegriffen hat; es mag noch erwähnt sein, dass, mit Rücksicht auf II, 7. I, 32 wohl einen Ueberblick über die gesammten Kunstarbeiten des Eligius geben sollte.

Zweites Buch. Sein gegebenes Versprechen hat Audoen erfüllt. Seinem Worte getreu führt er in einem zweiten Buch die begonnene Erzählung zu Ende; er berichtet von der Führung des Bisthums durch seinen Amtsgenossen (c. 2—33 med.), von dessen Tod und Begräbniss (c. 33—36), von den Wundern, die er und seine Reliquien nach seinem

1) Ut sub laicali proposito constitutus, divino nutu pontificis gratiam possideret uberius. I, 39.

2) Vgl. die einzelnen Kapitelanfänge 23—31.

3) Die Worte sub laicali habitu I, 27 scheinen eine Spur zu sein, dass dem Audoen, als er diese Stelle schrieb, noch nicht die ganz bestimmte Absicht vorschwebte, in dem ersten Buch nur die Laienzeit des Eligius zu behandeln; nirgends sagt er vorher, er wolle zwei Bücher schreiben.

Hinscheiden vollbrachten; auch einige Züge aus dem Laienleben werden gelegentlich nachgetragen.[1] Die Disposition des zweiten Abschnittes ergiebt sich von selbst; beim letzten ist der zeitlose Charakter der Wunderberichte unvermeidlich, wenngleich das Bestreben nach einer wenigstens einigermassen chronologisch geordneten Erzählung deutlich hervortritt. Um so bitterer täuscht uns unsere Erwartung, in dem Bericht über des Eligius Wirksamkeit auf Erden die Zeitfolge massgebend für die Disposition zu sehen. Ganz vereinzelt steht das genaue Datum im zweiten Kapitel; wo sonst chronologische Notizen gegeben sind,[2] geschieht das nur beiläufig; sie sind dem Verfasser offenbar Nebensache. Auch die Annahme, dass dieser den Stoff systematisch geordnet hätte und die einzelnen Seiten der Thätigkeit seines Freundes nach einander betrachtete, lässt sich nicht durchführen; wenn irgend etwas, so hätte hier das Wirken als Missionär und Prediger eine zusammenhängende Behandlung verdient; in abgerissenen Partien wird uns diese geschildert;[3] die lange Predigt, die das fünfzehnte Kapitel füllt, hätte eben so gut an einer anderen Stelle ihren Platz finden können. Nur bei den Wunderberichten kann man allenfalls eine Gruppirung nach bestimmten Gesichtspunkten wahrnehmen. An die Reise nach der Provence reihen sich cap. 10. 11. 12; die Kapitel 18—22 melden uns von wunderbaren Bestrafungen, zu denen, durch zwei Heilungen unterbrochen, noch das fünf und zwanzigste tritt. Die Weissagungen des Eligius spinnen sich dann bis in's zwei und dreissigste Kapitel fort.

Interpolationen. Es erleichtert unsere Arbeit, dass vorzugsweise das erste Buch der Interpolation verdächtigt worden ist.

1) II, 28 in. 30 in. II, 28 fin? 29?
2) II, 19. 26. 27. 3) C. 3. 4. 8. 10.

Aus subjektiver Willkür hervorgegangen und desshalb von keinem Belang sind die Ansichten, welche I, 19. 29. 30. II, 18. 19 desshalb verwerfen, weil sie, kurz gesagt, mit der Gemüthsart des Eligius nicht im Einklang stehen.[1] Mit dem Geist des frühen Mittelalters vertragen sich diese Wunderthaten sehr gut. Audoen spricht es selbst gelegentlich einmal aus, dass das Strafen der Bösen ein nothwendiges Erforderniss eines vollendeten Tugendideals sei,[2] und das siebente Jahrhundert nahm keinen Anstand dem naiven Gefühl unumwunden Ausdruck zu geben, dass man die Heiligen desshalb verehre, weil diese auf den menschlichen Cultus denn doch ein gewisses Gewicht legten.

Das achte Kapitel des ersten Buches scheint Sarvaas[3] desswegen interpoliert zu sein, weil I, 12 dasselbe von seinen nächtlichen Kasteiungen erzählt, hier aber des Wunders keine Erwähnung geschieht. Selbst wenn die Uebereinstimmung wörtlich wäre, würde ich bei einem Bericht über mönchische Tugenden Bedenken tragen, Gedanken an Interpolationen Raum zu geben, um so mehr, da ja gerade das einzig Specifische der ersten Stelle, das Wunder, bei der Wiederholung fehlt. Das achte und zwölfte Kapitel haben aber auch im Zusammenhang des Ganzen eine vollständig andere Stellung. Der Zweck von I, 8 ist der, nachzuweisen, dass die Busse des Eligius Gott genehm ist: der Hauptnachdruck liegt hier auf dem Wunder, und nur zur Erläuterung desselben wird der Bericht über das Nachtlager gegeben. I, 12 bildet die Askese im Schlafgemach selbst einen wesentli-

1) Sarvaas S. 17. quia ab indole Eligii abhorrent.

2) I, 20 Dignum ergo est, ut eum boni imitentur et diligant, noxii timeant. Vgl. darüber auch Rückert Culturgeschichte des deutschen Volkes. 2, 373.

3) Sarvaas S. 13. Capite 12 eadem fere de eius cubiculo et sanctis reliquiis leguntur, nulla vero visionis mentio ibi invenitur. Hinc admodum veri simile videtur interpolatorem haec iis, quae cap. 7 legerat, studiose addidisse.

chen Bestandtheil der allgemeinen Schilderung der mönchischen Lebensweise am Hofe Dagoberts. In wiefern aber durch Auslassung von I, 8 der Zusammenhang des Ganzen gewinnt, wie Sarvaas annimmt, ist mir unverständlich.

Aus bei weitem gewichtigeren Gründen hat Le Cointe[1] in der vita eingeschobene oder überarbeitete Stellen gefunden. Den Einen von ihnen hat namentlich Rettberg betont: das zu absichtliche Sichhervordrängen der Persönlichkeit des Biographen selbst und das Selbstlob, das sich dieser spendet. Der Stein des Anstosses verschwindet, wie ich glaube, wenn man das Princip in Rechnung zieht, das Audoen bei der Nennung seines Namens befolgt hat.[2] Als Schriftsteller spricht Audoen stets von sich in der ersten Person: wo er aber als handelnde Person in den erzählten Dingen selbst auftritt, nennt er sich Audoenus, Dado oder, wenn er den Namen verschweigen will, sodalis Eligii (I, 8 med. I, 33 fin.). Am klarsten zeigt sich das I, 12. Dass Eligius namentlich bei ihm wohnte, gehört in das Sachliche, und hier nennt er sich Dado: dass er ihm aber vieles verdankt, was er nicht zu berichten vermag, ist ein Mangel des Schriftstellers, und hier spricht er demgemäss von sich in der ersten Person. Diese Verläugnung der Subjectivität bringt in die Erzählung etwas Gekünsteltes; man sieht an II, 2, wie schwer es dem Verfasser geworden ist: nach zweimaliger Verläugnung des Ichs bricht doch die Natur schliesslich durch, und, wahrscheinlich auch mit aus stilistischen Gründen, sagt er das dritte mal: Convenientes .. consecrati sumus.[3] Der Anfang von I, 16 kann dies durchgehende Princip nicht angreifen:

1) Annales eccl. III, 40. 105. 175.

2) Siehe im Anhang Anm. 2.

3) Vielleicht hat das Le Cointe vorgeschwebt, wenn er III, 105 sagt: Praeterea quamvis Audoenus saepe de se loquatur, nunquam id praestat in prima persona, praeterquam in periodo de qua nunc inquirimus. In dieser Form ist das jedenfalls falsch.

wir haben schon bei der Betrachtung der Disposition gesehen, dass dieser Passus aus dem Gang der Erzählung heraustritt.

Man beschuldigt den Biographen nicht der Fälschung, wenn man behauptet, dass Gründe persönlicher Art auf die Gestaltung seiner Arbeit wesentlich mit bestimmend eingewirkt haben. Offenbar behandelt die vita mit Vorliebe diejenigen Partien in dem Leben des Eligius, die allenfalls in Audoens Selbstbiographie eine Stelle hätten finden können. Dass der Satz, dass man, auch ohne Mönch zu sein, streng gottgefällig leben könne, kapitellang ausgeführt wird, dass mit der Darstellung der gemeinsamen Verdienste um Reinerhaltung des Dogmas das erste Buch plötzlich schliesst, werden selbst die nicht in Abrede stellen, die kurzweg Alles, was ihnen missfällt, für späteren Zusatz halten. Ausdrücklich weist er beim Beginn der Schilderung des mönchischen Wandels des Eligius darauf hin, dass er ihm hierin gefolgt wäre (I. 8 fin.): nicht ohne Andeutung seiner hohen Geburt; wohl um dadurch seine Stellung am Hof zu erklären und zugleich die Grösse des Opfers ermessen zu lassen. Die beiden ersten Kapitel des zweiten Buches weisen den Zweifel ab, dass sie im Widerspruch mit den Kirchengesetzen ihr Bisthum erlangt hätten. Dieses Mitspielen persönlicher Verhältnisse war auch den Zeitgenossen Audoens keineswegs verborgen. Wenn der Bischof Chrodobert an denselben schreibt:[1] „Du hast in Deiner vita ein ganz vortreffliches Bild von Dir und, richtiger, vom heiligen Eligius entworfen," so hat diese Schmeichelei für uns wenigstens einen Beigeschmack leisen Tadels. Mag dem sein, wie ihm wolle, jedenfalls trägt diese egoistische Tendenz in Verbindung mit dem vielleicht dadurch veranlassten, jedenfalls streng befolgten

1) Et ut vere fatear, pinxisse mihi illic videris sanctitatis tuae, immoque beatissimi antistitis Eligii integerrimam formam in dem unserer vita angehängten Brief Chrodoberts.

Grundsatz sich in der Erzählung namentlich zu nennen, nur dazu bei, über die Bedenklichkeiten hinwegzuhelfen, die unser Gefühl an dem Selbstlob Audoens nimmt. Selbst die so arg verketzerte Stelle II, 1 „Sancti viri Eligius et Audoenus" verliert ihr Befremdliches, weil sanctus sich hier eigentlich doch nur auf den Eligius bezieht und nur durch grammatikalische Nöthigung in den Pluralis tritt: zudem war damals sanctus überhaupt nicht ein so besonders hohes Prädikat: jedem Bischof kam diese Titulatur in der Anrede zu.[1] Auch die Synoden nannten sich selbst sanctae.

Noch leichter sind die übrigen Bedenken Le Cointes zu widerlegen. Er glaubt,[2] dass die Worte II, 1 die uns von dem Wuchern der Simonie in Gallien melden, aus der vita Tillonis in unsere vita hineininterpoliert seien. Von der vita Tillonis gegen unsere vita Gebrauch zu machen, ist durchaus unstatthaft: Tillos Biographie ist ein entschieden jüngeres Machwerk, dem Wattenbach zu grosse Ehre anthut, wenn er es zu den „merkwürdigeren" Heiligenleben rechnet.[3] Die Zweifel an der Echtheit von II. 28[4] werden wohl von Niemand mehr getheilt werden, der unbefangen an die vita herantritt. Auch I, 21 ist vielfach sicher als Interpolation bezeichnet worden. Man hat diese Stelle so verstanden, als ob Audoen sagte, dass seit der Gründung von Solignac unzählige Klöster im Frankenlande gegründet wären. Selbst wenn dies mit klaren Worten ausgesprochen wäre, würde ich doch anstehen, hierin eine klare Einschiebung späterer Tage zu erkennen, da wir hier in einer Zeit stehen, wo das Klosterwesen in Gallien einen in der That grossarti-

1) Praef. Marculfi. Reg. St. Benedicti 4. 61.

2) Annal. eccles. III, 175.

3) Wattenbach Geschichtsquellen S. 83 Anm. Vgl. im Anhang Anm. 3.

4) Cointius, Annal. eccl. III, 40.

gen Aufschwung nahm. Audoen sagt aber nur, dass zu seiner Zeit unzählige Klöster unter einer festen Disciplin stünden:[1] es ist die Freude über die Verbreitung der benediktisch-columbanischen Klosterordnung eben so sehr wie das Aufblühen des Mönchswesens überhaupt, was ihn so befriedigt über die Gegenwart urtheilen lässt. Dass Eligius diesen Bestrebungen seiner Zeit nicht fremd war, lehrt uns die anerkannte Autorität des Jonas.[2]

Hiermit wären die gewöhnlich gegen die volle Echtheit unserer vita gehörten Gründe abgethan; sie scheinen mir sämmtlich von zu geringem Gewicht, um gegen die übereinstimmende handschriftliche Ueberlieferung zeugen zu können.

Abfassungszeit der vita. Wir wollen es uns jedoch nicht verhehlen, dass es noch ein Moment giebt, das bedenklich machen kann. Es ist uns noch das Schreiben erhalten, mit dem Dado seine Arbeit dem Bischof Chrodobert übersandte.[3] Es liegt nahe an Chrodobert von Paris zu denken, von dem wir aus der vita Bathildis[4] wissen, dass er mit Ebruin und Audoen selbst zu den einflussreichsten Rathgebern dieser Königin gehört hat. Durch Hinweis auf die Abfassungszeit unserer Biographie glaubt Le Cointe die Unmöglichkeit dieser Ansicht nachgewiesen zu haben.[5]

Erstes Buch. Nach glaubwürdigen Angaben starb dieser Chrodobert zwischen 662 und 664.[6] Die Ereignisse, auf die II, 30 anspielt, fallen aber sicher frühestens 670: desshalb sieht Le Cointe in dem Chrodobert unserer Briefe den Bischof

1) Adeo ut nunc quoque innumera per omnem Franciam et Galliam sub regulari disciplina habeantur monasteria.

2) Jonas vita Eustasii 17 (Mab. act. sanct. scl. II, 122); hält man auch hier das Eligius multa alia monasteria construxit für Interpolation?

3) Der vita angehängt.

4) vita Bathildis 5, (Mab. act sanct. scl. II, 799 sq.)

5) Annal. eccles. III, 643.

6) Annal. eccl. III, 395.

Chrotbert von Tours, der nach ihm 665 die bischöflichen Weihen empfing. Es ist nicht nöthig Le Cointen hierin zu folgen.

Aus der Fassung von I, 40 nicht weniger wie aus der Vorrede zum zweiten Buch scheint mir hervorzugehen, dass an eine gleichzeitige Publikation der beiden Bücher nicht zu denken ist. Es hindert nunmehr nichts anzunehmen, dass Audoen dem Chrodobert mit dem Brief nur das erste Buch zuschickte. Ich bin desshalb geneigt, die Publikationszeit des ersten Buches zwischen 658 und 664[1] zu setzen: mit Rücksicht auf die mit der Leidenschaftlichkeit eines Tagesereignisses behandelte Frage (I, 34), ob Papst Martin eines natürlichen Todes gestorben sei († 16. September 656), möchte ich mich sogar für einen möglichst frühen Termin entscheiden.

Zweites Buch. Aber auch die für das Geburtsjahr des ganzen Werkes gewöhnlich angenommene Zahl 672[2] wird nicht einmal für das zweite Buch allein bestehen bleiben können. Auf den ersten Blick scheint die Auflösung der Weissagung II, 30 allerdings sehr für diese Auffassung zu sprechen: doch bei tieferem Eingehen erheben sich gewichtige Bedenken dagegen. Nach Le Cointe herrscht Childerich II; Theoderich III. lebt gestürzt in seinem Kloster: seine politische Wirksamkeit gilt für abgeschlossen. Was in der Prophezeihung verheissen war, dass von den drei Sternen nur noch Einer übrig bleiben würde, hat sich erfüllt. Dieselbe hat für die Gegenwart nur noch in soweit Interesse, als sie dem regie-

1) Eligius starb nach 656 (II, 1). Nach seinem Tode war schon einige Zeit verstrichen, bevor sich Audoen an die Abfassung seiner Lebensbeschreibung machte: denn es existirten schon ähnliche Arbeiten. (praef. I.) Die historische Notiz I, 18 qua in basilica iacet humatus beatus Quintilianus abbas konnte ich nicht verwerthen, da ich über Quintilian nichts Näheres beizubringen vermochte.

2) Vgl. Sarvaas S. 10 Anm.

renden König eine lange und ruhmvolle Herrschaft verheisst. Um zu zeigen, wie sicher man darauf rechnen könne, beruft sich Audoen auf die bereits eingetretene theilweise Erfüllung der Worte des Eligius und führt dies weiter aus. Er erinnert die Zeitgenossen an die jüngsten Ereignisse: an das Hinscheiden Chlodwigs II, an den Rücktritt der Bathilde, an den Tod Chlothars III. Wesshalb bleibt er denn hier aber stehen? da er seinen Lesern keine Räthsel aufgeben wollte, wesshalb setzt er nicht noch hinzu, was damals Jedermann erwarten musste, dass auch Theoderich seiner Krone beraubt sei, um so mehr als hierdurch das Ansehen seines Freundes nur gewinnt? Desshalb setze ich die Publikation des zweiten Buches vor die Entthronung Theoderichs, das heisst nach der gewöhnlichen Chronologie, der ich überhaupt folge, in's Jahr 670: von einer theilweisen Erfüllung der Weissagung[1] konnte man damals sicher mit mehr Recht reden, als zwei Jahr später. Auch die Art und Weise, wie Audoen von Ebruin spricht, scheint mir dafür zu zeugen:[2] schwerlich würde er in der Weise eines soeben Gestürzten haben gedenken können; und auch II, 74 bekundet eine gewisse Vorliebe für Theoderich. In wieweit die Worte, dass die weitere Erfüllung nächstens eintreten würde, Zeugniss ablegen für eine solche Spannung der politischen Parteien, dass man unschwer eine baldige Wiedervereinigung des gesammten Merovingerreiches in dieser oder jener Form voraussagen konnte, ob wir vielleicht hier einen Schachzug der Politik Ebruins vor uns haben, der sich in seinen Plänen durch die mystische Gewalt, die Weissagungen auf die Menge ausüben,

1) Praesertim cum haec iam aliqua ex parte completa cernamus.

2) II, 53. Vir illustris Ebroinus, palatii praepositus, habebat filium Das Praedikat illustris ertheilt Audoen höchst wahrscheinlich nur lebenden Personen.

von Audoen unterstützen liess, sind Fragen, deren sichere Beantwortung wohl nie gegeben werden wird.

Aenderungen in der Redaction der vita. Später, als das Werk vollständig vorlag, wurde die Stellung der Briefe verrückt. Man bemerkte zu spät, dass die in der Vorrede des ersten Buchs enthaltenen persönlichen Beziehungen unverständlich würden und, um diesem Uebelstand abzuhelfen, gab man der Biographie die sich jetzt in den Ausgaben findende Aufschrift: „Es beginnt der Prolog des seeligen Bischofs Audoen von Rouen."[1] Diese also ist in der That ein späterer Zusatz: er fällt von selbst weg, sobald man den Dedikationsbrief Dados v o r die vita stellt. Sie sah ursprünglich genau so aus, wie noch heutigen Tags die vita Columbani. An die Widmung schliessen sich allgemeine Betrachtungen in Form einer Vorrede, die dann zum Werk selbst hinüberführt, das mit dem an dieser Stätte sehr beliebten igitur beginnt.

Ein dem betrachteten vollkommen analoger Vorgang ist es, wenn das Kapitelverzeichniss, das Audoen dem zweiten Buch beigab,[2] das Ganze eröffnet.

Das Vertrauen, dass die vita keine nachweisbaren Interpolationen enthält, befestigt sich durch ein Eingehen auf das Detail. Man würde hier einfach auf die Commentare de la Barres und Ghuesquières verweisen können, die bei der Erklärung des Einzelnen keine Verdachtsgründe gegen die Echtheit vorzubringen vermochten, wenn es nicht der heutige Stand der Wissenschaft erlaubte, mit den Worten Audoens schärfer in's Gericht zu gehen.

Die vita als Quelle für die Staats- und Rechtsalterthümer. Die grundlegende Arbeit von Waitz macht es

1) Incipit prologus beati Audoeni episcopi Rothomagensis.

2) Caput apologeticum. Compendium facere volui ut subnexis capitulis quod nosse quis velit, mox inveniret.

jetzt möglich, unsere Schrift als Quelle für die Erforschung der Staats- und Rechtsalterthümer des siebenten Jahrhunderts zu betrachten. Dass die einzelnen juristischen Ausdrücke durchaus im Geiste der Merovingerzeit gehalten sind, ist in der Anmerkung [1] dargethan: von besonderem Interesse sind, wie ich glaube, die beiden Processfälle II, 55 und II, 59.

II, 55 wendet sich ein Abt an das Königsgericht: wir dürfen annehmen mit Bewilligung seines Bischofs.[2] Das Urtheil schiebt dem Angeklagten den Beweis zu.[3] Auf Antrag des Klägers wird die Eideshelferschaft für unnöthig befunden: ein vollkommen unmögliches Verfahren, wenn die Eideshülfe nicht eben nur eine Bürgschaft für die moralische Qualifikation des Schwörenden gewesen wäre.

II, 59 ist ein Criminalfall: es handelt sich um die Ermittelung eines Diebes: verdächtig sind Vater und Sohn. Zur Ermittlung des Sachverhaltes werden sie vor den Bischof[4] und Grafen geführt; den Letzteren nennt Audoen später Herzog und bekundet damit, dass in seinem Bewusstsein auch diesem richterliche Funktionen zukommen. — Die beiden Processe verdienten wohl einmal von kundigerer Hand gelegentliche Behandlung.

Die vita als Quelle für die Sacralalterthümer. So lange es an eingehenden Untersuchungen über die Privat- und Sacralalterthümer fehlt, kann von einer erschöpfenden Prüfung der hierauf bezüglichen Angaben unserer Schrift nicht wohl die Rede sein, man müsste denn beabsichtigen, die oben bezeichneten Arbeiten dabei zu liefern. Zwar hat Pitra ein ziemlich umfangreiches Werk über die Kirche des siebenten

1) Vgl. Anhang Anm. 4.

2) Vgl. Edictum Chlotacharii cap. 3. Mon. Germ. leges I, 14.

3) Ich ergänze mir hinter judicatum esset „a principe."

4) Ueber die Stellung des Bischofs im Gericht vgl. Sohm in der Zeitschrift für Kirchenrecht herausgegeben von Dove und Friedberg Band 9. Hier haben wir es ohnehin mit einem Gottesgericht zu thun.

Jahrhunderts verfasst:[1] aber er ist leider viel zu unkritisch, als dass man sich auf seine Resultate verlassen könnte. Bei dem genauen Zusammenhang, der im fränkischen Reich unläugbar zwischen Staat und Geistlichkeit waltete, giebt es jedoch auch einzelne Punkte auf dem Gebiete des Kirchenwesens, worüber man zu festen Ansichten gelangt ist, und auch hier steht der Wortlaut unserer vita mit den gewonnenen Resultaten nicht im Widerspruch.

Wie eine Vergleichung des Edicts Chlothars II. mit dem Protokoll der fünften Pariser Synode[2] ergiebt, war es hauptsächlich Ein Punkt, worin die Krone dem Streben des fränkischen Episcopates nach Abwehr jedes staatlichen Einflusses entgegen treten zu müssen glaubte: in den Bischofswahlen.

Das königliche Ernennungsrecht sollte hier gleichberechtigt neben die Wahl durch Klerus und Gemeinde treten, und so sehr auch spätere Synoden dagegen Einspruch erhoben,[3] die Regierung hat ihren, auf Herkommen gestützten Anspruch aufrecht erhalten und zur Geltung gebracht. Auch Eligius verdankt seinen Bischofssitz dem königlichen Ernennungsrecht: Audoen spricht zwar von einer Wahl auf einer Versammlung katholischer Männer, wahrscheinlich einem Concil (II, 1. 2.):[4] aber streng kanonisch war diese Wahl wohl kaum. Nach kirchlichen Vorschriften, auf deren Beobachtung besonders Papst Gregor der Grosse Werth gelegt, machte Eligius erst die kirchlichen Grade durch, bevor er die bischöfliche Weihe empfing.[5] Alle Vorzüge, die sich Eligius durch das Begünstigen des Klosterlebens erworben

1) Dom Pitra, Saint-Léger et l'église du septième siècle.

2) Mansi concilia X, 539 can. 1.

3) Concilia X, 597. Vgl. Friedrich, Kirchengesch. II, 1. S. 96. 102.

4) Ueber die Concilien der damaligen Zeit vgl. Waitz V. G. II, 519. 2 A.

5) Vgl. Gregor. Tur. VI, 9. Vita Audoeni I. caput 2 in. § 9.

hatte, kommen hierbei nicht in Betracht. Lassen wir ihn indessen als das gelten, wozu ihn sein Biograph so gern hat machen wollen, als Mönch, und es eröffnet sich der Kritik unserer vita sofort ein neuer Gesichtspunkt.

Verhältniss der Columbaner zu den Benediktinern. Das Verhältniss der Columbaner zu den Benediktinern, schon im siebzehnten Jahrhundert ein Gegenstand heftiger literarischer Fehde zwischen Maurinern und Jesuiten,[1] ist neuerdings von Ebrard[2] zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht worden. Seine Grundanschauung gipfelt in der Annahme eines scharfen Gegensatzes zwischen den Principien dieser beiden Klostergenossenschaften.

Wäre diese richtig, so würde uns Audoen einen ganz verkehrten Einblick in die Strömungen des Mönchswesens seiner Zeit geben, und wir müssten uns versucht fühlen, wenigstens an eine spätere, tendenziöse Umarbeitung unserer Schrift zu glauben: sie zeigt uns keine zwieträchtige Richtungen im Klosterwesen: wie uns in ihr Eligius entgegentritt, wäre er im Sinne Ebrards eine unmögliche Person: ein warmer Anhänger der Luxueiler Regel und zugleich ein Verehrer des Römischen Stuhls mit seinem ganzen Heiligen- und Reliquiendienst.

Schon Friedrich hat in seiner Kirchengeschichte II. 1. 135 sehr begründete Einwendungen gegen Ebrards Ausführungen gemacht: hier beschäftigt uns nur die Frage, ob es in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts unmöglich war, dass ein warmer Anhänger der columbanischen Regel ein Mönchsideal schaffen konnte, das in gleichem Grade auch dem Benediktiner zum Vorbild dienen durfte.

So lange sich die Benediktinerregel noch nicht allgemeine Geltung erworben hatte, konnte es nichts Auffälliges

1) Bastide diss. b. Mabillon act. sct. scl. III, 2. appendix.
2) Niedner, Zeitschrift für historische Theologie 1862. 1863.

haben, wenn bei der Gründung eines Klosters auch die Regel bestimmt wurde, nach der die neue Genossenschaft leben sollte. Man benutzte entweder die Regeln anderer Klöster — so gab die heilige Radegunde ihrem Kloster in Poitiers die Regel des Cäsarius — oder der Stifter schrieb wohl auch seine eigenen Ansichten über das Klosterwesen kurz auf: so führt die Nonnenregel des Cäsarius[1] die Widmung: „den Schwestern des von mir begründeten Klosters." Diese Regeln stützten sich sämmtlich auf die Vorstellungen, die man sich von einem idealen Mönche machte, um deren Verbreitung sich namentlich Cassian grosse Verdienste erwarb. Da man die eigentliche Detailgesetzgebung dem Abte überliess, so war die Zahl der strittigen Punkte verhältnissmässig gering. Die Aehnlichkeit der Regeln, die bei gleicher Materie meist dieselben Normen aufstellten, ermöglichte es, dass Ein Kloster zugleich mehreren Satzungen folgte. So gründete Aredius ein Kloster St. Yrier in Limousin, wie man annimmt — das, wie Gregor X, 29 sagt, nicht nur der Regel des Cassianus folgte, sondern auch der des Basilius und der anderen Aebte, welche das klösterliche Leben begründet hatten. Wir dürfen dabei nicht annehmen, dass diese Regeln vor ihrem Gesammtgebrauch etwa einheitlich redigiert, die Widersprüche aus ihnen entfernt wurden: wo dies geschah, da schuf man eine neue Regel:[2] der römische Sinn für ein harmonisches Ganze war erstorben, und es ist das eine Mahnung bei Recension dieser Klosterregeln vorerst zu sehen, in wie weit sich die erkannten Widersprüche aus der Achtung vor der Tradition erklären lassen.[3]

1) Act. sanct. Bolland. 12 Jan.

2) Z. B. Donatus, Bischof von Besançon.

3) Ein interessantes Beispiel bietet reg. Ben. 5 in. Primus humilitatis gradus est obedientia sine mora. 7. Primus itaque humilitatis gradus est, si (monachus) timorem Dei sibi ante oculos ponens,

Zu den eifrigsten Beförderern des Mönchswesens in Gallien gehört ohne Zweifel Columban. Mit dem raschen Emporblühen seiner Schöpfungen, mit der Unmöglichkeit Alles selbst zu leiten, war für ihn die Nothwendigkeit schriftlicher Aufzeichnung wenigstens eines Theils seiner Grundsätze nahe gelegt.

Mit den obersten Verwaltungsbeamten blieb er nach wie vor in regem persönlichem Verkehr: die Fragen, die sich auf deren Geschäfte bezogen, konnten am besten mündlich erledigt werden: aber die einzelnen Mönche ihre Pflichten zu lehren, das war ihm unmöglich, und desshalb griff er zur Feder und schrieb seine Regel.[1] Ich möchte sie am liebsten mit den heutigen Instruktionsbüchern für gemeine Soldaten vergleichen: wie diese kennen sie vorzugsweise nur Pflichten der Untergebenen, lehren den unbedingten Gehorsam in zuweilen hart erscheinender Form: aber es ist doch vollkommen unberechtigt zu glauben, dass sie der Gesetzgeber hiermit schrankenloser Willkür habe opfern wollen. Somit nehme ich Columban gegen den Vorwurf Rettbergs in Schutz, dass er beabsichtigt habe, die Mönche zu blossen Maschinen zu machen: eine Ansicht, die sich zudem mit Columbans eigener Mahnung an den Attalus[2] schlecht verträgt. Seine Pflichtenlehre entspricht im Ganzen der vulgären, durch Cassian und Cäsarius verbreiteten: nur da, wo er den Einrichtungen seiner Heimath Geltung verschaffen will, (reg. mon. 7) theilt er deren Begründung zugleich mit. Ueber Wichtiges schweigt er: setzt es als bekannt voraus: eigen-

---

oblivionem omnino fugiat. Bei der letzten Stelle schliesst er sich an Cassian 4, 39 an, allerdings ohne sich streng an die Worte zu binden. Vielleicht schrieb B. aus dem Gedächtniss.

1) Weder Aurelian noch Cäsarius schweigen von den Pflichten des Abtes so vollständig wie Columban.

2) Columbani ep. Bibl. patr. max. XII. Vgl. auch reg. coen. 8 in.

thümlichen Werth erhält er für uns durch die sorgfältig bearbeitete Strafdisciplin.

Bei weitem umfassendere Principien leiteten Benedikt bei der Abfassung seiner Regel. Obwohl wie Columban sich einzig der Leitung seiner Mönche widmend, beabsichtigte er dem Mönchsleben, das ja in der Idee einheitlich war, vermittelst seiner Vorschriften auch in der Wirklichkeit einheitliche Normen zu geben: ihn beherrscht eine universelle Tendenz, deren praktische Wirkung sich zunächst darin äussern sollte, den bequemen Müssiggängern damaliger Tage wenigstens die fromme Maske zu nehmen.[1] Nicht die Mönche allein oder vorzugsweise wollte Benedikt berücksichtigen: in seinem Plane lag es, auch über Abtsrechte und Abtspflichten, über die Stellung der einzelnen Unterbeamten, über Aufnahme von Novizen, Bewirthung der Fremden, Behandlung der Knaben, kurz über Alles, was zur Klosterorganisation und Verwaltung gehört, leitende Gesichtspunkte aufzustellen. Auf Details lässt er sich nicht ein: er verweist für die Specialfälle ausdrücklich auf eine disciplina oder vindicta regularis: unzweifelhaft Sonderbestimmungen der einzelnen Klöster und Aebte.[2]

Nicht weil er das Mönchsideal läuternd umgestaltete, ist Benedikt zum Sieg gelangt: ausdrücklich (cap. 73) will er nur eine Vorschule geben, um zu der von Basilius und

---

1) Vgl. reg. Ben. cap. 1. Ebrard lässt l. c. J. 1863. S. 457 die Ansicht laut werden, dass Benedikt dem Bischof die Ernennung des Abtes zugewiesen hätte. Glaubt er wirklich, dass B. diesen Ausnahmefall zur Regel werden zu lassen beabsichtigte, so hätte er wenigstens hinzufügen müssen, dass B. ausdrücklich allen benachbarten Christen gleiche Rechte mit den Bischöfen eingeräumt hat: wodurch E.'s weitere Consequenzen hinfällig werden.

2) Das geht am besten aus c. 67 hervor, wo der Verdacht, B. könne sich dabei auf vorangegangene Bestimmungen der Regel selbst beziehen, vollständig ausgeschlossen ist.

Cassian geforderten Vollkommenheit zu gelangen. Jede specifisch polemische Tendenz lag ihm fern; und es würde in so fern Wunder nehmen, wenn ein Columbaner und ein Benediktiner nicht im Ganzen denselben Grundanschauungen gefolgt wären. Ein Vergleich ihrer Regeln wird diese vorgefasste Meinung nicht widerlegen können.[1]

Beide stehen vollkommen selbständig einander gegenüber: ohne principielle Gegensätze, ohne dass die Jüngere die Aeltere voraussetzte oder ergänzen wollte.[2] Man darf die geringen Abweichungen im Klosterwesen der Benediktiner und Columbaner nicht deshalb schärfer betonen, weil wir wissen, dass die Schottische Kirche sich manche Besonderheiten auf anderen Gebieten wahrte. Noch fragt es sich, ob wir Columban einfach einen Vertreter dieser Kirche nennen dürfen; dass schon seine Schüler die Sondergebräuche der Iren, soweit sie nicht durch die Regel vorgeschrieben waren, nicht beobachteten, geht aus der Biographie des Eustasius[3] unzweideutig hervor. Die Anschuldigungen des Agrestius skizzieren uns die Vorwürfe, die sich c. 625 gegen die columbanischen Klöster richteten: sie treffen nur solche Bestimmungen, die die columbanische Regel heute noch zeigt. Ein Zeitalter, das die Ansicht, verschiedene Satzungen über gleiche Materien müssten sich einander ausschliessen, nicht kannte, vermochte die Columbanischen Normen ganz gut neben Alle andern zu stellen. Dass dieselben der römisch-benediktinischen Anschauung des Mönchsthums durchaus nicht entgegen gesetzt waren, dafür spricht vor Allem die anerkannte Autorschaft des Jonas, der gegen dieselbe nie polemisiert: allerdings nur ein Beweis e silentio, aber hier doch von einiger Bedeutung. Auch die Geschichte der

1) Vgl. im Anhang Anm. 5.
2) Wofür namentlich Bastide l. c. focht.
3) Jonas vita Eustasii cap. 9 sq.

columbanischen Schriften selbst scheint mir Zeugniss dafür abzulegen. An und für sich will es allerdings wenig sagen, dass die holstensche, d. h. jüngere Redaction[1] der columbanischen Regel mit denselben Worten wie die Instruktion der benediktinischen Pflichtenlehre für die Mönche (cap. 4) beginnt:[2] aber ich erkenne auch Anklänge an dieselbe in der Reihe kurzer Sätze auf S. 176. Ist es für blossen Zufall zu halten, wenn das siebente Kapitel, das sich ausdrücklich an irische Gebräuche anlehnt, nur in der Einen Bobbischen Handschrift erhalten ist? Ein Diplom Burgundofaros für Rebais, das Sickel für echt, wenn auch für sprachlich emendiert erklärt hat,[3] betont ausdrücklich, dass das Kloster — es ist von unserem Audoen gestiftet — nach der Norm Benedikts und Columbans leben soll. Mir will es scheinen, als ob die spärlichen Nachrichten, die uns über einen Kampf der Columbaner und Benediktiner überliefert sind, den grossen Entwicklungsgang der Dinge nicht bezeichnen. Ich sehe überhaupt nur ein Nachwirken der ersten, zufälligen Fassung der sich an das Verbreiten des westfränkischen Mönchsthums knüpfenden Fragen, wenn man hier von vorn herein den Gegensatz der Columbaner und Benediktiner als den hauptsächlichsten, so zu sagen als das treibende Element ansieht: die Klöster, die den Regeln dritter folgten, werden hierbei doch zu wenig beachtet. Nicht der Gegensatz, die Verquickung der verschiedenen Normen des Mönchslebens charakterisiert das siebente Jahrhundert.

Ein Prototyp für diese Richtung ist das Idealbild des Eligius, wie es uns Audoen gezeichnet hat. Die Kasteiungen sind überhaupt mönchisch: als Columbaner sehen wir ihn,

1) Codex regularum ed. Holstenius. Romae.

2) Vgl. vita El. II, 13.

3) Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften Band 47. S. 568. Pard. dipl. II, 39.

weil er nach dem Muster Luxueils Solignac gründet. Und er hält auf sein Columbanerthum. Wenn er das Haus verlässt, so bekreuzigt er sich (I, 12);[1] gerade diese Eigenthümlichkeit war es, die selbst ein Mönch im Bischofsconcil als überflüssig zu bezeichnen wagen konnte. Cäsarius hatte den Mönchen das Schwören verboten: Eligius fürchtet den Eid (I, 6). Die von Benedikt und Columban gegebenen Speiseverbote hält er streng (I, 22. II, 17). Die Vorschriften, mit denen Benedikt seine Pflichtenlehre begann, waren auch dem Eligius die obersten Grundsätze seines Wandels (II, 13); die Charakteristik Solignacs (I, 16) passt auch auf ein Benediktinerkloster: ausdrücklich wird betont, dass auch die hoch geschätzten Handwerker unter strenger Zucht standen.[2] Die Worte Audoens würden für uns wichtiger sein, wenn sie juristischer wären; wenn sie mehr die Verfassung an und für sich, als das Leben nach dieser im Auge hätten. Doch darauf kam es den Zeitgenossen hauptsächlich an; ihnen lag die Hauptbedeutung Columbans darin, dass er in einer Zeit, wo selbst in dem altberühmten Lerin die Zucht gesunken war,[3] die strenge regularis vita überhaupt in seinen Klöstern erneute, hier Pflanzstätten einer scharfen mönchischen Disciplin schuf.

Und so zeigt denn auch diese Untersuchung, wie wenig Grund wir haben, eine über das rein Grammatikalische hinausgehende Ueberarbeitung unserer vita anzunehmen: sie ist mir in der That das, wofür sie die Handschriften ausgeben: die unverfälschte Arbeit Audoens.

Tendenz der Arbeit. Ein populär-erbauendes Werk, eine Verherrlichung der Wunder Christi wollte dieser liefern,

1) Vgl. II, 15. In omni loco, omni hora crucis signaculo vos armate.

2) Dass Eligius seinem Kloster selbst einen Abt setzte (II, 14), steht mit den Bestimmungen B's. nicht im Einklang: doch das war ein Recht, das im fränkischen Reich die Klostergründer oft in Anspruch nahmen. 3) Jonas vita Attalae 1.

als er den Forderungen der Pietät nicht weniger wie den Bitten seiner Freunde Rechnung tragend, sich an die Ausarbeitung seines Heiligenlebens machte.[1] Eine natürliche Folge dieser Tendenz ist das verhältnissmässig geringe Werthlegen auf das Detail. Vor gröberen Versehen schützte Audoen seine Eigenschaft als Zeitgenosse; eingehendere Studien liegen seiner Arbeit nicht zu Grunde; schwerlich sind schriftliche Aufzeichnungen benützt: auf Verwerthung der vorhandenen älteren Biographien deutet nichts.

Quellen der Arbeit. Sein eigenes Wissen und Erinnern giebt Audoen selbst als die Hauptquelle seines Berichtes an. Auf sich selbst zumeist angewiesen, musste seine Darstellung natürlich für den Zeitraum am besten und lebendigsten werden, wo er mit seinem Amtsbruder zusammen am Hof gelebt hatte; und schon bei Betrachtung der Disposition hat sich gezeigt, wie besonders durch chronologische Markirtheit das erste Buch das zweite übertraf. Was dort nur Ausnahme war, wird hier Regel: wir empfangen hier nicht eine fortlaufende Erzählung, sondern ein loses Aneinander von Notizen. Dass er dabei gelegentliche Erkundigungen einzog, ist natürlich; zuweilen nennt er auch seinen Gewährsmann, aber, sehr charakteristisch, nur bei Wundern;[2] in den eigentlich historischen Partien erscheint ihm eine derartige Beglaubigung seiner Berichte nicht nothwendig, und ich zweifle, ob man mit Recht aus lebendigerer Erzählung, aus der Nennung bestimmter Namen auf bessere Quellen wird schliessen können. Es befremdet, dass er sich im zweiten Buch nirgends auf die Autorität des Eligius selbst beruft, obwohl er doch mit diesem auf dem Concil

1) Vgl. Praef. lib. I.

2) El. vita I, 1. II, 50. 56. 64. 65. 70. Die Quellenangabe I, 34 kommt hierbei nicht in Betracht, da er hier von ausserfränkischen Dingen spricht.

von Chalons sicher zusammen war.[1] Alles, was nicht zur Erbauung dient, wird stiefmütterlich von ihm behandelt. An eine Motivierung der Ereignisse denkt er nicht; hier hilft die selbstverständliche Phrase: Extitit quaedam causa (I, 4 u. ö.). Ueber seine amtliche Stellung bei Hof unterrichtet er uns doch nur ungenügend; aus seinen Worten könnten wir kaum entnehmen, dass Eligius noch unter Chlodwig II. Münzmeister war. Selbst in der Schilderung des Lokals der Wunder ist Audoen ungenau (z. B. I, 18); über die Grabstätten des Eligius kommt man zu keiner klaren Anschauung. Wir erfahren wohl gelegentlich, dass dieser als Gesandter verwendet wurde (I, 13): wir erhalten über dasselbe Ereigniss Nachrichten bei Fredegar c. 78; und wenn dieser den Ort der Zusammenkunft Clichy nennt, so sind wir wohl nicht im Zweifel, wem wir hier zu folgen haben, um so mehr, da sich Fredegar durch Nennung des Namens des Bretonenfürsten anscheinend besser unterrichtet zeigt. Auf kleine Unrichtigkeiten kam es Audoen nun einmal nicht an;[2] und am wenigsten an seine Darstellung darf man mit dergleichen skrupulösen Ansprüchen herantreten, denen selbst der heutige Geschichtsschreiber nicht durchaus genügen würde. Von der Gesandtschaft an den Amandus erzählt Audoen nichts; wir dürfen daraus noch nicht auf sein Nichtwissen schliessen: es lag nur nicht in der Tendenz der Arbeit, dass in ihr dergleichen Bemerkungen gemacht würden.

Stil der Arbeit. Und dies Popularisieren hat auch für uns sein Gutes. Noch hing der Geschmack des Zeitalters an dem Schwulst, der in den Schulen der Grammatiker für schön gehalten wurde. Die ersterbende Kraft der lateini-

1) Mansi conc. X, 1193.

2) Vgl. über den geographischen Irrthum I, 1. Valesius notitia Galliarum 269.

schen Sprache machte in ihren Todeszuckungen Grimassen; wahres Leben war das nicht. Das Volk, soweit es für Literatur überhaupt noch Sinn hatte, wandte sich von diesen Tiraden ab; es bewunderte sie, aber es las sie wenig und noch seltener mit Verständniss. Wer populär schreiben wollte, musste sich einer einfachen Sprache bedienen, und Audoen that es glücklicher Weise; denn was die s. g. elegante Diktion an Bombast und Phrasengedrechsel leisten konnte, davon giebt uns Jonas in seiner Vorrede hinreichende Proben. Hier war überhaupt das Plätzchen, wo man der stillen Bewunderung für die modischen Rhetorenkünste ein kleines Denkmal errichten konnte. Auch bei Audoen ist der Groll gegen die Grammatiker ein gemachter: er affektiert gelegentlich römische Bildung (I, 1. 35), und deutlich klingen im Anfang der Vorrede die Daktylen durch. Er giebt hier Gedanken wieder, die schon früher der beliebte Dichter Sedulius ausgesprochen hatte; auch an den Schluss Gregors von Tours erinnert etwas die Einleitung Audoens.

Ueber seine Latinität lässt sich schwer ein Urtheil fällen: hier haben ja grade Abschreiber und Herausgeber am willkürlichsten geändert. Zuweilen liest man noch Accusativi absoluti,[1] die in der Merovingerzeit sehr beliebte Periode.

Die vita in ihrem Verhältniss zu den populären Bestrebungen der Kirche. Nur die Bestrebungen der Kirche, durch welche die Laienschaft in Mitleidenschaft gezogen wird, sind populär. In den Concilienakten werden sich natürlich nur diejenigen spiegeln, welche nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden, eben die, welche für das Zeitalter die charakteristischen sind. In dieser Art treten auf den Bischofsversammlungen des siebenten Jahrhunderts besonders zwei Richtungen beachtenswerth hervor;

1) Vit. El. I, 31. II, 17. 45. 59. Nomin. abs. II, 74.

mit dem Streben die noch immer stark wuchernden Reste heidnischer Gebräuche[1] auszurotten, verbindet sich das Bemühen dem Unwesen des christlichen Sklavenhandels möglichst ein Ende zu machen. Die Erwartungen, dass in unserer, populären vita das Tugendideal des Eligius nach beiden Seiten hin Proben seiner Tüchtigkeit geben wird, sind keine trügerischen.

Als Eiferer gegen die heidnischen Gebräuche zeigt sich Eligius in der grossen Rede II, 15. Eine Missionspredigt im eigentlichen Sinne des Wortes ist das nicht; den Leuten, zu denen gesprochen wird, sind die Heilswahrheiten des Christenthums schon bekannt; aber noch hängen sie heimlich an der alten Sitte, suchen sich im Unglück mit den verstossenen Gottheiten zu versöhnen. Man wird die Rede heute noch gern lesen: so sehr sie auch mit augustinischen Sentenzen durchwebt ist, man bekommt doch einige Einsicht in die Art und Weise, wie die Boten des Evangeliums mit dem Heidenthum verfuhren; unverkennbar spielt die sinnliche Schilderung der Höllenqualen und Paradiesesfreuden die Hauptrolle, aber Alles trägt und veredelt das Feuer hingebender Begeisterung. Lehrreich ist das Maass der Ansprüche, das man an die christliche Bildung der Laien stellt: wenigstens das Glaubensbekenntniss und das Gebet des Herrn sollten sie auswendig lernen. Es sind das die alten, von der katholischen Geistlichkeit im Kampfe mit den lokalen Religionen unendlich oft wiederholten Forderungen.[2] Der vergleichenden Mythologie bietet die Zusammenstellung der üblichsten heidnischen Gebräuche interessantes Material;[3] es

1) Concil. Remense canon XV. Conc. Rothomag. can. 4, wobei die Bemerkung Mansis X, 1203 nicht zu übersehen ist.

2) Vgl. auch das Concil von Rouen. Mansi X, 1196 can. 7.

3) Bei D'Achery spicil. V, pag. 215 med. 221 med. Vgl. Cointius III, 484 sq., der den Traktat ohne Grund dem Eligius selbst zu-

bedürfte einer besonderen Untersuchung zu sehen, was hier speciell germanisch ist.

Die Quellen können keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass im siebenten Jahrhundert im westlichen Europa ein äusserst schwunghafter Menschenhandel getrieben wurde.[1] Das Menschenmaterial scheint damals eine Art von internationaler Währung gehabt zu haben. Nicht nur wurde es aus allen möglichen Ländern, aus England, Gothien, vorzugsweise aus Sachsen auf den fränkischen Markt gebracht: der fränkische Geldadel selbst fand es seinem Vortheil nur zu entsprechend, dasselbe auch seinerseits nach auswärts zu verkaufen. Die Kirche erkannte ihre Pflicht, dass sie diesem unchristlichen Handel zu steuern hätte. Sie that dies theils direkt, indem sie ihn verbot, theils indirekt,[2] indem sie Missstände, die sie nicht zu ändern vermochte, milderte durch Freikauf dieser Gefangenen, wie man sich damals auszudrücken pflegte. Wir werden nun verstehen, wesshalb Audoen so häufig betont, dass sich Eligius dieser Unglücklichen annahm; es war das damals eine billige Forderung des christlichen Bewusstseins und ihr musste genügt werden. Auch von anderen Heiligen der Zeit werden uns die nämlichen Züge berichtet.

Die Bollandisten haben in der Ausgabe der vita II. Audoeni bemerkt,[3] dass die Darstellung des Monotheletenstreites I, 33 bei Audoen eine falsche sei. Das ist allerdings richtig; wir bekommen hier nicht eine wissenschaftliche, sondern eine populäre Auffassung des damaligen Dogmenkampfes. Man fasste Römischer Seits die Lehre von den zwei Willen als eine einfache Consequenz der Lehre von

schreibt. Fehr, Kirche und Staat im fränkischen Reich, 6 Kapitel, wo auch auf die weitere Literatur hingewiesen ist.

1) Vgl. Fehr, Kirche und Staat pag. 552 sq.

2) Concil. Cabil. can. 9. Mansi X, 1191.

3) Acta sanct. 24 Aug. Pag. 814 Note d.

den zwei Naturen in Christo auf;[1] wie leicht war es möglich, dass sich die Meinung verbreitete, die Monotheleten verwürfen auch die beiden Naturen in Christo?

Die mehr politischen Bestrebungen der geistlichen Gewalt finden in unserer vita keine Spiegelung. Audoen hätte auch wenig Grund gehabt, in der Gestalt des heiligen Eligius etwa gegen die königliche Einmischung in die Bischofswahlen zu polemisieren. Er lässt nur im Allgemeinen die Stellung der Kirche zur staatlichen Gewalt durchblicken, in dem Sinne, wie die damalige westfränkische Geistlichkeit diese Frage auffasste; bei aller Ehrfurcht vor dem Landesfürsten, glaubt er sich doch keineswegs verpflichtet, ihm durchaus zu gehorsamen.[2]

Audoen als Beurtheiler seiner Zeitgenossen. Die ganze Tendenz lässt unsere vita nicht einen Tummelplatz für die subjektiven Ansichten ihres Verfassers sein. Dass indessen auf die Gestaltung des Ganzen seine Persönlichkeit nicht völlig ohne Einfluss war, davon haben wir uns schon oben gelegentlich überzeugt; am meisten muss sie hervortreten in der Beurtheilung der Zeitgenossen. Wie weit darf hier der Historiker den Worten Audoens trauen? Fassen wir zunächst die Charakteristik des Eligius selbst ins Auge.

Wenn man Geschichte schreibt, um unbedingt zu loben, ist damit schon eine Beeinträchtigung der Wahrheit unvermeidlich. Die Biographie tritt dabei nur zu leicht mit sich selbst in Widerspruch. Das biographische Element fordert eine Entwicklung der Gesetze, die die Persönlichkeit sich aus

1) Vgl. den Brief Papst Johanns bei Mansi conc. X, 686, wo die ganze Streitfrage urkundlich dargestellt ist.

2) I, 13. Principes diligebat ut fratres, venerabatur ut dominos I, 38. Bona principum jussa praeclare exsequebatur, contraria vero praeclarius contemnebat.

sich selbst heraus giebt; das panegyrische verbietet dies überall da, wo diese mit dem anerkannten Tugendcodex nicht im Einklang stehen. Ich möchte insofern unser Heiligenleben mit den heutigen Jugendschriften vergleichen: auch in ihnen begegnen uns Menschen, aber diese Menschen sind Typen. Die einzelnen Züge, die uns von Eligius mitgetheilt sind, beweisen für seinen eigentlichen Charakter wenig, weil zu zeigen vergessen worden ist, ob denn diese wirklich der freieste Ausdruck seiner Individualität sind. Weil Eligius ein guter Bischof war, darum musste er sich kasteien und Almosen geben; von seinem subjektiven Ich erfahren wir damit nichts, wie denn Audoen überhaupt über die psychologische Entwickelung seines Freundes schweigt. Er hat auf die Zeichnung der Schattenseiten im Charakter seines Freundes verzichtet und es damit dem Belieben des heutigen Lesers anheimgestellt, wo er diese anbringen will, um den Menschen Eligius zu haben.

Der nothwendige Fehler Audoens ist Uebertreibung. Uebertrieben ist die Darstellung seiner Missionserfolge (II, 3), übertrieben seine Verdienste um Abschaffung der Simonie (II, 1). Noch die Königin Bathilde musste Verordnungen gegen diesen, wohl nie gänzlich beseitigten Uebelstand treffen.[1] Ja, es fragt sich, ob Eligius wirklich die Käufer der Bischofsstühle so sehr hasste; der Blick, den II, 28 hinter die Coulissen thun lässt, stellt Zweifel hieran als gerechtfertigt hin. Auch die Worte II, 5, dass viele seiner Schüler Klostergründer, Aebte, sogar Bischöfe geworden sind, darf man wohl nicht auf die Goldwage legen; viele persönlichen Beziehungen der damaligen Zeit sind uns sicher entschwunden; ich wüsste hier nur an Audoen selbst, an seinen Bruder Ado (I, 8), an den Alicius (II, 14) und Re-

1) Vita Bathildis 6. Conc. Cabilon. can. 16. Mansi X, 1192.

machus (II. 14), sowie an den Bischof Desiderius von Cahors zu erinnern.[1]

Ob die Uebertreibung Ungerechtigkeit gegen Andere zur Folge hatte, lässt sich nicht erweisen. Den heiligen Amandus zu erwähnen, hatte er keine Veranlassung;[2] ob dieser überhaupt grade zu den Flandrern, Antwerpenern, Friesen und Sueven gekommen ist, wohin Eligius zuerst das Christenthum gebracht haben soll (II. 3), wissen wir nicht.

Trübung aus panegyrischer Absicht fällt bei den übrigen Charakterzeichnungen weg. Beeinflussten dieselben vielleicht Rücksichten auf die Kirche? Sie treten nicht sehr deutlich hervor. — Eligius scheint auch Allem keine Natur gewesen zu sein, die viel mit den Amtsgenossen in feindliche Berührung kam; — aber ganz frei ist auch unsere Lebensbeschreibung von ihnen nicht. Wenn Audoen von der Simonie spricht (II. 1), sagt er, sie hätte gewuchert von den Zeiten der Brunhilde bis auf Dagobert; eine gewisse Schonung seiner Amtsgenossen wird man darin unschwer erkennen, wenn man auch sieht, dass es die Verbrechen seines Mitbischofs hatte schmälern lassen, wenn sie ganz ohne bleibende Wirkung geblieben waren. Soweit man übrigens aus dem mysteriösen Brief Audoens an Florus schliessen darf,[3] war es auch hier eine feindliche Feder, die die Brunhilde benutzte. Den Bischof Munnulenus (II. 44) behandelt er sogar mit einer gewissen Kälte; das scheint auf persönlichen Gründen zu beruhen. Munnulenus hat wohl die hohe Achtung, die seinem Amtsvorgänger gezollt wurde, nicht mit wohlwollendem Auge betrachtet.

---

1) Desiderius erscheint als Patronus bei Ouensus acta bei Mabillon 1614, II. 582. Vgl. II. 32. Qui cum discipuli dicerent.

2) Die Verschweigung der Verbindung dieses Mannes mit den Audoen von einigen Seiten als Missgunst ausgelegt wurde.

3) Gesta franc. 45.

Von bei weitem höherem Interesse sind uns die Urtheile über die weltlichen Würdenträger Flaochat, Willibad und Erchinoald.[1] Audoen hier als Vertreter der christlichen Moral gelten zu lassen, wie das Fehr thut,[2] ist unbewiesen denn doch etwas bedenklich. Das geistliche Gewand allein giebt keine hinreichenden Garantien für die moralische Lauterkeit des Trägers und von Audoen werden wir um so weniger ein völlig unparteiisches Urtheil erwarten dürfen, weil er sich ja auch in weltliche Geschäfte mischte. Es ist äusserst merkwürdig, dass Audoen die oben genannten Personen, bei übrigens übereinstimmender Darstellung der Ereignisse, vollkommen abweichend von Fredegar charakterisiert. Willibad ist dem Fredegar (cap. 89) ein stolzer, dem Audoen ein christlicher Mann; nach diesem soll er zum Kampfe von dem Tyrannen Flaochat gereizt sein: nach Fredegar bläht er sich stolz gegen diesen auf. Am deutlichsten zeigt sich dieser Gegensatz bei Erchinoald. Fredegar nennt ihn (cap. 84) einen Mann ohne Uebermuth, klug, voller Güte, wohlwollend gegen die Geistlichen: Audoen habsüchtig und geizig, besonders gegen die Armen. Man wird beide Angaben vereinen müssen. Ziehen wir die Resultante, so erscheint uns Erchinoald als ein gut bürgerlicher Charakter. Gewaltsamen Thaten abgeneigt, genoss er beim Volke eine gewisse Beliebtheit; zugleich war er ein guter Wirth, der nur ungern einen Groschen zuviel ausgab und in den reichen Hofkreisen karg und geizig gescholten wurde. Uebrigens scheint die ungünstige Zeichnung des Erchinoald hauptsächlich auf Audoens Rechnung gesetzt werden zu müssen: wenigstens deuten die II, 26 erzählten Thatsachen doch nicht auf ein gespanntes Verhältniss zwischen Eligius und dem neustri-

1) II, 19. 26. 27.

2) Fehr, Kirche und Staat S. 89.

schen Hausmaier. Der Mangel an Motivierung der Ereignisse macht sich unangenehm empfindlich. Erinnert man sich, dass Audoen kurz vor dem Sturze Ebruins schrieb, dass nach demselben Leudesius, des Erchinoalds Sohn, eine grosse politische Rolle spielte, dass mit diesem Leodegar, das Haupt der sogenannten burgundischen Partei, in Verbindung stand, dass Fredegar auch in Burgund geschrieben haben soll, so hat man genug Material zu unbeweisbaren Vermuthungen.[1]

Viele Personen treten auf, über die wir Audoens Urtheil ungeprüft hinnehmen müssen; wir wissen anderweitig nichts oder zu wenig über sie. Es ist für uns so gut, als würde von anonymen Personen gesprochen, und dergleichen Notizen gehen nur zu leicht der Forschung verloren. Es ist ein ganz besonderer Glücksfall, dass wir einmal die von Audoen gewahrte Anonymität (II, 14) brechen können. Dieser sagt uns, dass Eligius nach Solignac ging und den zweiten Abt einsetzte, weil der erste Bischof geworden sei. Es ist hier höchst wahrscheinlich Remaclus gemeint.[2]

Charakteristik Audoens. Versuchen wir es schliesslich uns aus der Biographie ein Bild ihres Verfassers zu entwerfen.[3] Er tritt uns entgegen als ein kirchlich fein gebildeter Mann, durchdrungen von dem Gefühl seiner geistlichen Würde. Ohnehin wahrscheinlich von Geburt Romane,[4] liess ihn seine ganze höfische Erziehung den nationa-

1) Dahin gehört auch die von Sarvaas S. 28 aufgestellte Ansicht, dass die Erhebung des Eligius und Audoen auf den bischöflichen Stuhl den Charakter einer Verbannung vom Hof gehabt hätte.

2) Vgl. im Anhang Anm. 6, woselbst auch ein vollständiges Verzeichniss der in der vita erwähnten Personen.

3) Die von Fehr erwähnte Schrift Englings „der heilige Audoen" habe ich leider nicht einsehen können.

4) Roth, Beneficialwesen S. 275 macht Audoen zu einem Franken. Vgl. II, 2 Exul spontaneus. II, 9 inter Francorum protervam

len Gegensatz gegen die Franken nie vergessen. Es ist gewiss ein undankbares Unternehmen, einen Mann, der in einer trüben, von Parteigegensätzen beherrschten Zeit, in die Weltereignisse eingriff, als einen vollkommen idealischen Charakter hinstellen zu wollen; und auch bei Audoen sind Züge starker menschlicher Leidenschaften noch erkennbar. Aber unstreitig gehört er zu den hervorragendsten Gestalten seiner Zeit, und ich möchte es in so fern für bedenklich halten, aus der Hervorhebung dieses Bischofs in den gesta francorum den Schluss zu ziehen, dass diese in dem Sprengel von Rouen verfasst seien.[1] Es ist doch nichts Kleines, wenn er, Bischof und Staatsmann, ein Heiligenleben schrieb, dem man eine gewisse literaturgeschichtliche Bedeutung nicht absprechen wird. Schon äusserlich ragt seine Biographie unter ähnlichen Schriftwerken durch ihren Umfang hervor. Dem Audoen dürfen wir es nicht zum Vorwurf machen, dass häufig die Wundererzählungen den historischen Kern geradezu erdrücken. Hätte Jonas zum Beispiel seine Lebensbeschreibungen verlängert, es würden sicher nur Legenden gewesen sein, die er hinzugesetzt hätte. Die Entschuldigung, dass die weltliche Wirksamkeit des Helden zu kurz behandelt sei, wird von einem Heiligenlebenscribenten des siebenten Jahrhunderts nie gehört. Die Biographie des Eligius ist grade mit ihrem überreichen Wunderprunkwerk ein klarer Spiegel des Geschmackes ihrer Zeit. Für uns ist sie durch die guten Nachrichten, die sie uns giebt, eine lehrreiche historische Schrift; aber zugleich zeigt sie auch schon alle die Elemente, welche, mehr und mehr überwuchernd, die Heiligenleben zu reinen Erbauungsschriften herabzogen.

---

gentem. II, 37 Suevus quoque natione (klingt hier fast etwas verächtlich) vgl. II, 62.

1) Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen S. 80.

Ob ich in Allem das Rechte getroffen, zweifle ich: ich würde mich für befriedigt halten, wenn ich dazu beigetragen hätte, die Ueberzeugung zu verbreiten, dass die Gründe, kraft deren man an eine Ueberarbeitung oder Interpolation der vita Eligii glaubte, nicht stichhaltig genug seien, der Forschung eine zeitgenössische Quelle für die spätere Merovingerperiode zu entziehen.

Es bleibt mir noch die angenehme Pflicht zu erfüllen, meinen Dank auszusprechen vor Allem Herrn Professor Dümmler in Halle, unter dessen Leitung ich vorliegende Arbeit machte; sodann Herrn Dr. W. Arndt in Berlin, der mir mit grösster Bereitwilligkeit die erbetenen Aufschlüsse aus den Vorarbeiten für die Monumente gab.

Anhang.

Anm. 1. Die Existenz des dritten Bruders Rado ist ohne Grund in Zweifel gezogen worden. Er wird von Jonas und Audoen nicht erwähnt, weil er sich wahrscheinlich nie durch eine ausnahmsweis grosse Begünstigung des kirchlichen Lebens hervorthat, wie er denn auch nie selbst Geistlicher wurde. Wenigstens sprechen dies die beiden vitae Audoeni (Act. sanct. ed. Bolland. 24. Aug., cf. vita Agili 13) direkt aus, die sonst für uns von geringem Interesse sind. Von der ersten älteren besitzen wir Handschriften aus dem neunten Jahrhundert (Mittheilung des Herrn Dr. W. Arndt). Eine Anspielung auf die Abfassung unserer vita erkenne ich in dem scriba doctus § 9. Die zweite, wahrscheinlich c. 900 verfasst, hat schon die vita Eligii in vorliegender Form benutzt. Den Rado nennt auch das von Sickel (Sitzungsberichte der Wiener Akademie d. W. Band 47. S. 567) für echt befundene Diplom Dagoberts für Rebais (Pertz dipl. I, 16) als Bruder Audoens.

Die eigenthümliche Erscheinung, dass Jonas (vit. Col. 50) des Episcopates Audoens nicht erwähnt, lässt vermuthen, dass dieser, als die Stelle niedergeschrieben wurde, noch Laie war. Publiciert wurden die vitae des Jonas frühestens 640: denn die gleichzeitig herausgegebene vita Eustasii kennt cap. 17 den Eligius schon als Bischof. Da nun die vita Col. frühestens drei Jahr vor der Publikation geschrieben ist (vita Col. 1), so würde Jonas demgemäss diese Biographien zwischen 640 und 643 publiciert haben. Damals wäre dann auch Amandus in den Niederlanden gewesen (Vit. Col. 2). Nach Baudemund

(vita St. Amandi b. Mab. act. sct. scl. 2. 712 sq.) hat dies nicht den Anschein; doch hat B. die chronologische Folge der Ereignisse höchst wahrscheinlich verwirrt. Zwischen cap. 16 (629 nach Fredegar 62) und cap. 17 fällt eine Lücke von mehr als 10 Jahren, innerhalb derer Amandus vegetiert haben müsste. Desshalb können die einzelnen Ereignisse richtig dargestellt sein, und in so fern Rettberg (Kirchengeschichte I, 554) und Friedrich (Kirchengeschichte II, 1. 322 A. 1015) Recht haben, wenn sie die vita Amandi als zuverlässig bezeichnen.

Anm. 2. Zur Begründung dieser Ansicht folge hier ein Verzeichniss der Stellen, wo Audoen von sich spricht. I, 6. Me igitur praesente, nescio quam ob causam (hier wohl zu praecipiebat zu beziehen). I, 8. Sodali suo Audoeno nomine, cognomento Dadoni. I, 10. Ut autem breviter comprehendam. I, 11. Sed cum viderim, cur non depingam. I, 12. Mansionem cum Dadone .. de cujus exemplis multa sumpsimus, quae .. sufficimus. I, 16. Quo in loco ipse quoque accessi. I, 22. De carnibus melius tacere puto .. cum in praedicto annorum spatio eum meminerim. I, 31. Nunc interim ad ea, quae opere manuum egerit accedam eaque quanta valeo brevitate percurram. I, 33. Cum sodali. I, 44. Haec a me pro martyre verba audirent: Etsi, inquam, collegis meis multa impendit bona ... Idcirco cum potiorem dixerim ... quae nos narasse sufficiat. I, 45. Cum Audoeno et ceteris catholicis viris ... ex nostris extitit ... ut ingens nostris fieret gaudium.

II, 1. Sancti viri Eligius et Audoenus. II, 2. Elegerunt cum eo et Audoenum sodalem ejus, qui vocabatur Dado ... Audoeno de partibus Ligeritanis reducto atque eo presbytero ordinato ... ego Rodomo, ille Noviomo. II, 3. Securius dixerim. II, 12. Neque illud praetereundum puto. II, 13. Meum tantum non est referre. II, 18. Neque illud silendum puto ... hoc utrum fecerit, hactenus incertum habemus ... hoc adscribimus. II, 30. Huc usque Eligius: sed nos maxime diffidere convenit. II, 31. Ut spero, prolixum produximus sermonem, quamquam ... nullatenus narrare suffecerimus: nunc dignum puto ... paucis explicare. II, 32. Ut dicere coeperam.

II, 36. Eligius meus raptus a nobis est . . . haec nos narasse sufficiat . . . dignum fore judicaveram. II, 39. Illud etiam annectendum credidi. II, 40. Itaque simile huic operi Gedeonis factum intueor . . . divinitus praeditum esse credimus.

II, 43. Et quia se occasio praebuit, quod loqui deberem, dicam et aliud. II, 47. Sed ne dum aliis tantopere sermone succincto festinamus placere, alios videamur offendere . . . ne videamus. II, 50. Inter caetera vero neque illud silendum puto, quod didici gestum. II, 56. Quod auditu solo comperimus. II, 64. Quae narro in meo nuper gesta sunt monasterio. II, 65. Audivi etiam quod postmodum oraculum fuerit constructum. II, 67. Silendum puto . . . mihique familiariter notus. II, 68. In monasterio meo. II, 69. Illud adjiciendum putavi . . . evenisse non ambigo . . . cesset quaeso. II, 70. Adjiciam quod cognovi. II, 72. Dignum putavi. II, 76. Onerosum ducimus verbis prosequi . . . idcirco complexi sumus . . . magnopere a locutione cessare festinamus; und die Reihe persönlicher Bemerkungen in den beiden Vorreden, I, 40, II, 77 und dem caput apologeticum.

Anm. 3. Die vita Tillonis liegt uns in zwei von einander abweichenden Fassungen bei Mabillon act. sanct scl. 2 pag. 799 sq. und den Bollandisten 7. Januar vor. Beide haben aus der vita Eligii, so wie wir sie haben, abgeschrieben: die vita Bolland. so sinnlos, dass sie z. B. das ipsius animatus precibus der praef. I. vit. El. in ihre Vorrede hinein nimmt, wodurch der falsche Schein einer zeitgenössischen Aufzeichnung erweckt wird. Richtig werden die Worte vit. El. I, 15. usque ad centenarium, quem quinquagenarius supergreditur numerus durch centum quinquaginta wieder gegeben. Vermuthlich liegt beiden Fassungen eine kurze Aufzeichnung des Klosters Solignac zu Grunde. In diese hat man dann eine andere Legende von einem Tillo-Paulus, der in der Auvergne lebte, hineingetragen. So erklärt sich der Widerspruch, in dem die Mitte der vita mit ihrem Anfang steht. Ohne dass der Wechsel des Lokals irgendwie angezeigt wäre, wird Mab. § 12 als Ort der Handlung doch wieder Solignac vorausgesetzt: die vita Boll. sieht dieses und sucht Missverständnissen durch die im Zusammenhang des Ganzen recht

ungeschickt dastehenden Worte abzuhelfen: Quodam vero tempore § 22 in. Sie ist jünger als die vita Mab., lässt desshalb auch die Angaben über die regula Benedicti et Columbani aus, entschädigt aber dafür, indem sie den Tillo eine neue cella (§ 18) bauen lässt. Von dem Tillokultus in Yseghem wissen beide Lebensbeschreibungen nichts. — Nach der Ausdrucksweise Audoens zu schliessen, möchte ich glauben, dass Tillo spätestens 664 gestorben war. (Abweichend von der gewöhnlichen Ansicht. Vgl. Potthast S. 911.)

Anm. 4. 1, 3. Publica fiscalis monetae officina. Waitz, Vfg. 2. Band (W.) 2. Aufl. S. 609. Anm. 3. 610. I, 4. Thesauriarius W. 402. A. 5. cujus se patrocinio. Vgl. W. 195. A. 3. I, 5. Siliqua W. 607. I, 6. Dum apud regem puerulus habitarem W. 436. Coram reliquiis sanctorum W. 158. Es ist zu bemerken, dass der Treueid hier ohne äussere Veranlassung gefordert wird. I, 8. Optimates aulae W. 429. A. 3. I, 10. Jactatis ante regem denariis W. 180 sq. I, 13. vgl. W. 445. I, 14. Principes W. 287. A. 4. Optimates W. 429. A. 3. I, 15. Domesticus. W. 412. Potentes W. 287. A. 1. I, 17. Domestici W. 412. 413. A. 6. Duces. 384—388. I, 22. Civitas W. 309. A. 2. castrum W. 535. A. 1. vicus W. 309. A. 2. I, 27. Villa regalis W. 618. A. I, 32. Omnem censum, qui rei publicae solvebatur ad integrum Dagobertus rex eidem ecclesiae indulsit W. 193. Usque hodie in eadem urbe per pontificis literas comes constituitur W. 633. A. 1. I, 35. Quousque ex jussu principis sacerdotate concilium haberetur. W. 518. I, 36. A finibus regni francorum ejecit W. 660. (Vgl. Friedrich, Kirchengesch. II, 1. 318.)

II, 1. Optimatibus W. 429. A. 3. II, 2. Tornacensis, quae quondam regalis extitit civitas W. 29. vgl. auch W. 633. A. II, 6. Cantor in regis palatio laudatus W. 104. A. 4. II, 14. fiscalis judex W. 366. milites (bewaffnete Leute des Grafen) W. 214. A. 1. 533. Vgl. Sohm, fränkische Gerichtsverfassung 235, der unter dem verdruckten Citat II, 15 (D'Achéry 242 statt 208) auf diese Stelle anspielt. Auch dass Eligius 673 starb ist ein Irrthum. II, 15. Judices etiam qui praecstis justissime judicate sq. bezieht sich auf das Volksgericht. II, 18. Unus ex Hebroini familiaribus. W. S. 169. A. 3.

II, 19. Palatii praepositus W. 420. II, 20. Senioribus W. 285. II, 23. familiaribus W. 169. A. 3. II, 27. Burgundiae patricium W. 383. II, 29. Coram populis et principibus W. 137. 544. Der Plural ist bemerkenswerth. II, 30. Haec tria regna W. 343. A. 1. II, 33. Insignia auri gemmarumque ornamenta. W. 133. A. 2. II, 34. Affuit regina cum exercitu copioso hier wohl im Sinne von bewaffneten Leuten, wie milites W. 533. II, 40. Comes quidam urbis Tiroandensis W. 364. A. 4. II, 42. Agger publicus W. 653. A. 2. 4. II, 52. Graffio W. 365. A. 4. (wo 24 verdruckt). II, 53. Palatii praepositus, quod vulgo dicitur major domus W. 420. A. 4. II. 55. Dass die Eidesleistung in der Kirche stattfindet W. 491. A. 5. II, 58. Centenarius W. 355. II, 63. Vgl. W. 372. A. Man kann aber auch aus der Stelle entnehmen, dass die vom König Verurtheilten dem Grafen zur Exekution übergeben wurden. II, 69. Confinium W. 316. 4. II, 73. Villa regalis 618. A. II, 74. Solidi. W. 606.

Anm. 5. Die regula Benedicti kann man in zwei Theile zerlegen: einen allgemeinen (c. 1—7) und einen speciellen (c. 8—73). Die Darstellung der Mönchstugenden beginnt Benedikt cap. 4 mit einer Reihe von Bibelsprüchen, in denen eigentlich schon Alles gesagt ist: specieller werden dann der Gehorsam (cap. 5 parallel mit reg. mon. 1) und die Schweigsamkeit (cap. 6 parallel mit reg. mon. 2) behandelt. Die columbanischen Vorschriften des vierten, fünften, sechsten und neunten Kapitels hat Benedikt zerstreut in den anderen Kapiteln, wenn auch häufig in anderer Form Die Speisevorschriften im dritten Kapitel entsprechen ungefähr denen Benedikts cap. 39. Die Differenzen in der Essenszeit haben Benedikt selbst für unbedeutend gegolten. (Sive una sit refectio [Col. vespertina] sive prandii et coenae). Dem achten Kapitel Columbans hat Benedikt nichts Aehnliches an die Seite zu setzen: C. handelt von der discretio, von der Collision der Pflichten, wie ich, über seine eigene Definition hinausgehend, hier übersetzen möchte. (Cf. Innumerabilia enim sunt, quae de utrisque contrariis procreantur.) Die Frage wird mehr angedeutet als gelöst: vielleicht hat die Schwierigkeit dieser Materie den praktischen Benedikt abgehalten, sie überhaupt

zu berühren. Das zehnte Kapitel giebt, wenn überhaupt echt, eine kurze Zusammenstellung der mönchischen Tugenden. (Vgl. den Schluss der regula Caesarii ad monachos bei Holsten II.) Eingehendere Betrachtung verdient das siebente Kapitel, weil hier Columban ausdrücklich die Einrichtungen der Schottischen Kirche gegen andere Normen in Schutz nimmt. Ebrard hat in dem hier wichtigsten Punkte das Richtige ausgesprochen: er lässt den polemischen Satz, der den Gebrauch derjenigen bekämpft, die, ohne Rücksicht auf die Dauer der Nacht bei viermaligem nächtlichen Gottesdienst die Zwölfzahl als feststehenden Kanon für die Zahl der abzusingenden Psalmen betrachteten, gegen die Benediktiner gerichtet sein. Zwar alle Kriterien passen nicht auf dieselben: bei den Matutinen wurden 12 Psalmen nicht gesungen; aber ich habe keinen anderen ordo psallendi gefunden, der auch nur die beiden anderen charakteristischen Bestimmungen in sich vereinigte, dass im Sommer wie im Winter gleichmässig ein viermaliger nächtlicher Zwölfpsalmengesang stattfinden müsse, und das macht für mich die Möglichkeit einigermassen zur Gewissheit. Zu beachten wäre dann, dass Columban den Benedikt einen catholicus vir nennt.

In der Strafdisciplin sind die Abweichungen erheblicherer Art. Allerdings giebt der Zustand, in dem uns die reg. coen. überliefert ist, kritischen Bedenken um so mehr Raum, als Wasserschleben in seinen Bussordnungen gezeigt hat, wie wenig genau man es im Mittelalter mit der Benennung der Pönitentialbücher zu nehmen pflegte und dass man auch unserem Columban wenigstens einen Theil eines solchen Beichtbuches unterschob. Ich will auch nicht behaupten, dass die reg. coen. selbst in der uns vorliegenden kürzesten Form wörtlich von Columban herrührt (Abdr. bibl. patr. max. XII.): aber eine Strafregel eines columbanischen Klosters war sie: dafür bürgt das Vorhandensein zweier Redactionen, die mit der Ebrardschen Fälschungstheorie unvereinbar sind. Auf ihr Verhältniss zu einander einzugehen, halte ich hier um so weniger für geboten, als der frühere Theilnehmer an den Uebungen des Herrn Professor Dümmler Dr. G. Hertel darüber gearbeitet hat, der seine Resultate nächstens zu veröffentlichen

gedenkt. Für unseren Zweck darf man wohl die Strafregel kurzweg columbanisch nennen. Wenn diese von den Benediktinischen Verordnungen abweicht, so erklärt sich dies theilweis schon aus ihrem verschiedenen Charakter. Auch heute klingt das Polizeireglement oft unwirscher, als das Verwaltungsgesetz, auf Grund dessen Ersteres erlassen ist. Hierdurch allein lassen sich aber die Widersprüche nicht beseitigen. Benedikt zeigt sich principiell als milderer Richter. Niemals aber greift Columban zu Strafen, die B. ausdrücklich verwirft: niemals erklärt er die von diesem gegebenen Bestimmungen ausdrücklich für verwerflich. — Auch die spärlichen Blicke, die die Cönobialregel auf die innere Verwaltung gestattet (z. B. dass man Nachts angekleidet schlief reg. coen. 12. Ben. cap. 22) lassen auf keine scharfen Gegensätze zwischen Bened. und Col. schliessen.

Anm. 6. Bereits Friedrich (Kirchengesch. II, 1. 329) hat die ältere, günstige Meinung über die vita Remacli als unhaltbar nachgewiesen. Sie dachte sich auch den Eligius als Abt von Solignac, was Friedrich nicht hervorhebt. Aus unserer Stelle ergiebt sich, dass Remaclus sofort nach dem Verlassen dieses Klosters Bischof wurde. Mabillon verweist (annal. ord. I.) auf eine Tradition, nach der R. an einem 3. Februar die bischöfliche Weihe erhielt. Ist dies richtig und nimmt man an, dass die Ordination an einem Sonntag geschehen sein müsse, so kann man die Erhebung des R. zum Klosterbischof in das Jahr 642 setzen.

Verzeichniss der in der vita vorkommenden Personen.

Abbo aurifex I, 3.

Acharius, episcopus Noviomagensis II, 2. Vita Eustasii 5. Amandi 11.

Ado germanus Audoeni I, 8.

Agericus abbas II, 65. cf. Diplom Chrotberts bei Cointius ann. III, 708.

Amalbertus, comes Noviomagensis II, 63. Pardessus III, 111. (?)

Andreas vernaculus Eligii I, 10. Pard. II, 133. (?)

Aristoteles praef. I.

Aspasius soboles Jovini II, 12.

Audoenus I, 8. 35. II, 1. 2.

Aurea abbatissa Parisiensis I, 17. II, 51. Vita Eustasii 17.

Aurelianus episcopus Uzecensis II, 12. Cointius III, 182.

Autharius pater Audoeni et Adonis I, 8. Vita Col. 50.

Baldredus Tornacensis abbas II, 32.

Bathildis regina II, 34. 39. Cf. Gesta franc. etc.

Baudericus vernaculus Elegii I, 10.

Bobbo thesauriarius I, 4.

Bobbo sive Bovo, filius Ebroini II, 53. Pard. II, 139.

St. Brictius. I, 32. Greg. Tur X, 31. 4.

Brunechildis regina II, 1.

Buchinus vernaculus Eligii, postea abbas Ferrariensis I, 10. Mab. ann. I, 49.

Chlodoveus rex I, 33. II, 1. 2.

Chlotharius med. I, 5. 9. II, 1. jun. II, 1. 74.

Cicero praef. I.

Clemens episcopus Belvacensis II, 73. Pard. II, 138.

Columba I, 30. 32.

Constantinus imperator I, 33. Fredegar 81.

Crispinianus II, 7. Cointius III, 241.

Crispinus II, 7. Cointius III, 241.

Dado I, 8. 12. II, 2.

Dagobertus rex I, 9 sq. 32. 33. II, 1.

Deciana tempora II, 3.

Democritus praef. I.

Demosthenes praef. I.

Deodatus, Matascensis episcopus II, 2. concilium Cabilonense subscripsit Mansi X, 1193.

Dionysius I. 23. 32. 33.

Domnolus abbas II, 28.

Dulciolenus II, 38. cellanus = reclusus Mab. ind. an. ord. I.

Ebrigisilus inclusus II, 29. Mab. I, 324. 387 sq.

Ebroinus palatii praepositus II, 18. 53.

Erchenbertus illustrissimus vir II, 11.

Erchenoaldus palatii praepositus vide Herchenoaldus.

Ermesindus familiaris Eligii II, 23.

Eucherius, pater Eligii I, 1.
Eusebia II, 6.
Felix, episcopus Lemovicinus II, 28 concilium Cabilonense subscripsit Mansi X, 1193.
Flaccius praef. I.
Flavadus tyrannus II, 27. Fredegar 89 sq.
Fredegisilus presbyter II, 70
Gallebodus vespellio et comes Eligii I, 31.
Garifredus comes Vermandensis II, 47. 49.
Gedeon II, 40.
Genovefa I, 32.
Germanus I. 26. 32.
Gracchus praef. I.
Haribertus rex II, 30.
Hebroinus palatii praepositus II, 18. 53.
Helias I, 11.
Herchenoaldus, palatii praepositus II, 19. 26.
Herodotus praef. I.
Homerus praef. I.
Ingomarus comes urbis Tiroandensis II, 40.
Johannes I, 10. Conc. Burdigal. Pard. II, 167 (?) St. Iohannes I, 11.
Julianus I, 32.
Livius Praef. I.
Lolianus I, 32.
Lucianus II, 7.
Lucius I, 32.
Lysias praef. I.
Martialis I, 18.
Martinus vernaculus Eligii I, 10. Pard. II, 134 (?) papa I, 33. 34. St. Martinus I, 32. II, 22. 65.
Maurinus pater Aureae I, 17. cantor II, 6.
Maximianus I, 32.
Medardus II, 32.
Modolenus centenarius, urbis Noviomagensis colonus I, 58.
Mummolenus episcopus Noviomagensis II, 44. Pard. II, 122.
Neroniana tempora II, 3.
Paulus El. I, 18.
Petrus II, 17.
Piato I, 32. II, 7.
Pithagoras Praef. I.
Plato praef. I.
Plautus praef. I.
Quintillianus abbas I, 18.
Quintinus I, 32. II, 6. 7.
Quiria, mater Aureae I, 17.
Sallustius praef. I.
Salvius I, 35. Hujus nomini episcopus Pard. II, 130. Cointius III, 16.
Severinus I, 32.
Simplicius, episcopus Lemovicinus II, 28.
Socrates praef. I.
Solinus praef. I.
Sparvus abbas ecclesiae St. Eligii II, 37. 55. Mabillon ann. I, 354.
Sulpicius II, 14. Mab. act. sct. scl. II, 97. 168 sq. Cf. den Brief des Desiderius an Dado bei Canisius lect. ant. 2. 532. edit. 1614.
Terrigia, mater Eligii I, 1.
Theodoricus rex II, 74.
Thille vernaculus Eligii I, 10.
Tituenus vernaculus Eligii I, 10.
Tullius praef. I.
Uffo diaconus II, 37.
Varro praef. I.
Vincentius vespellio et comes Eligii I. 31.
Virgilius praef. I.
Waldolenus II, 73.
Willibaudus Burgundiae patricius II, 27. Fredegar 89 sq.